

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück

Herausgeber: Präsident und Kanzler der Universität
Redaktion: Dezernat 5040
Tel. 608-4106, Raum 13/114 (Schloß-Ostflügel)
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück

Nr.4 / 1982
Seiten 46-101

Herstellung: Hausdruckerei der Universität

Osnabrück, den
19.8.1982

Beginnend mit der vorliegenden Ausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Universität Osnabrück wird der Inhalt nach folgender Systematik geordnet:

- I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung
- II. Organisation und Verfassung der Hochschule
- III. Personalangelegenheiten
- IV. Haushalts-, Finanz-, Kassen-, und Rechnungswesen
- V. Forschungsangelegenheiten
- VI. Lehr- und Studienangelegenheiten
- VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen
- VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft
- IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung
- X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten

Zw PO für
DPO Psych

INHALT

	<u>Seite</u>
<u>I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung</u>	46
Vorläufige Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück (in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 12.05.1982)	46
Ordnung über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen" (Fachrichtung Gesundheit und Kosmetik) (in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 11.08.1982)	70
<u>III. Personalangelegenheiten</u>	72
Korrektur und Ergänzung des Amtlichen Mitteilungsblattes der Universität Osnabrück Nr. 3/1982 (Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (Wissenschaftliche Angestellte))	72
1. Korrektur	72, 73
2. Ergänzung	72
Formblatt für die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen	74
Befristung der Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden (Erlaß des Nds. MWK vom 23.06.1982, Az.: Z 43-03 220/37.1 (37))	75
Angestellte, die aus Mitteln Dritter vergütet werden <u>hier: Befristung von Arbeitsverträgen</u> (Erlaß des Nds. MWK vom 18.03.1982, Az.: Z 43-03 220/3.2 (9))	79

✓

b.w.

Verfahren zur Übernahme als Professor; weiteres Verfahren (Erlaß des Nds. MWK vom 22.04.1982, Az.: 210 - B II 5)	82
Verfahren zur Übernahme als Professor; Bedarfsfeststellung unter Vorbehalt (Erlaß des Nds. MWK vom 21.06.1982; Az.: 210 - B II 5)	84
Übernahmeverfahren nach §§ 148 Abs. 5, 152 NHG hier: Abschluß der Feststellungen nach § 152 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bei Beendigung des Übernahmeverfahrens im übrigen (Erlaß des Nds. MWK vom 21.06.1982, Az.: 210 - B II 5)	85
Erteilung von Lehraufträgen (Erlaß des Nds. MWK vom 09.02.1982, Az.: 2051-BII 8 1, 2052-BII 8 m)	87
Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung hier: Lehrbeauftragte (Erlaß des Nds. MWK vom 05.05.1982, Az.: Z 2 - 03 015/1 (30))	89
<u>VI. Lehr- und Studienangelegenheiten</u>	91
Einrichtung des Studienganges für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (Erlaß des Nds. MWK vom 09.06.1982, Az.: 1065 - 245 89-7 (1))	91
Weiterbildungsstudium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens) (Erlaß des Nds. MWK vom 09.06.1982, Az.: 1065 - 245 54)	92
<u>VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen</u>	93
Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften (Bek. d. Nds. MWK vom 08.04.1982 - 1062 - 243 44 - 1, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 23/1982 S. 529 vom 04.06.1982)	93
Übergangsregelung gem. § 13 der o.a. Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung (Beschuß des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 07.07.1982)	95
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie (Bek. des Nds. MWK vom 03.06.1982 - 1062 - 243 09 - 5, veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 33/1982 S. 818 vom 03.08.1982)	96

I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seinen Sitzungen am 28.04. und 12.05.1982 die Vorläufige Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück den Bestimmungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 angepaßt und die nachfolgend abgedruckte Fassung beschlossen:

Vorläufige Verfahrensordnung zur Besetzung von Stellen für Professoren in den Fachbereichen der Universität Osnabrück

§ 1

Für die Einsetzung und die Arbeit der Berufungskommissionen zur Besetzung von Stellen von Professoren gelten die Vorschriften der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung und der Vorläufigen Rahmenwahlordnung.

§ 2

- (1) Das Verfahren zur Besetzung einer Professorenstelle ist damit einzuleiten, daß der zuständige Fachbereichsrat prüft, ob die Stelle unter Berücksichtigung des Ausstattungsplans des Fachbereichs besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll. Die Bestimmungen über Stellenvorbehalte und Besetzungssperren sind zu beachten.
- (2) Der Fachbereichsrat überprüft die Stellenwidmung und beschließt ggf. den Stellenschwerpunkt. Beabsichtigt er die Umwidmung einer Stelle, so ist dazu neben dem entsprechenden Beschluß des Fachbereichsrats auch die Genehmigung des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst erforderlich. § 8 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Osnabrück (VGO) bleibt unberührt.
- (3) Gemäß § 57 Abs. 5 NHG ist das Verfahren vom Fachbereichsrat so rechtzeitig einzuleiten, daß die Berufsliste dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst spätestens acht Monate nach dem Zeitpunkt vorliegt, in dem der Fachbereich von der Neuschaffung oder dem Freiwerden der Stelle Kenntnis erhalten hat. Wird eine besetzbare Stelle dadurch frei, daß ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht oder daß das Dienstverhältnis aus anderen vorausehbaren Gründen endet, so ist der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorzulegen. Kann eine Berufsliste nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist auf dem Dienstwege beim Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst unter Angabe der Gründe rechtzeitig eine Verlängerung der Frist zu beantragen. Sofern eine sofortige Verwaltung der Stelle notwendig ist, soll zugleich ein geeigneter Verwalter vorgeschlagen werden. Der Fachbereichsrat stellt einen entsprechenden Zeitplan auf.
- (4) Gemäß § 57 Abs. 3 NHG wird der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorbereitet, die vom Fachbereichsrat eingesetzt wird. Ihre Amtszeit oder die ihrer Mitglieder wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrats oder seiner Mitglieder nicht berührt. Sie endet mit der Erteilung des Rufes an einen der Bewerber durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst.
- (5) Bei der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission soll die vorhandene Fachkompetenz berücksichtigt werden. Ist das Fachgebiet der zu besetzenden Stelle auch in einem anderen Fachbereich vertreten, so soll dieser Fachbereich bei der Aufstellung des Berufungsvorschlags beteiligt werden (§ 57 Abs. 2 NHG). Bei Bestehen einer gemeinsamen Kommission (Fakultät) beschließt diese anstelle der beteiligten Fachbereichsräte über die Bildung der Berufungskommission und den Berufungsvorschlag (§ 99 Abs. 4 Ziff. 3 NHG). Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Die Berufungskommission besteht aus drei Professoren, einem Studenten sowie einem wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter; ein Vertreter der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Fachbereich kann beschließen, daß eine Berufungskommission aus sechs Professoren, zwei Studenten sowie zwei wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern besteht; in diesem Fall können zwei Vertreter im technischen und Verwaltungsdienst an den Sitzungen beratend teilnehmen (§ 57 Abs. 3 NHG). Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Konkordatsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Niemand darf einer Berufungskommission angehören, die Vorschläge über seine eigene Nachfolge zu machen hat (§ 57 Abs. 2 NHG).

Mitglieder einer Berufungskommission dürfen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können (§ 47 Abs. 1 NHG).
- (3) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. Bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Daneben ist jedes Mitglied berechtigt, einen Minderheitenvorschlag vorzulegen (§ 47 Abs. 4 NHG). Für die Einreichung eines Minderheitenvorschlags bzw. weiteren Berufungsvorschlags gelten die Bestimmungen der Vorläufigen Allgemeinen Geschäftsordnung über Minderheitenvoten. Ein Minderheitenvorschlag bzw. ein weiterer Berufungsvorschlag darf nur Kandidaten enthalten, die angehört worden sind. Er ist der Berufsakte beizufügen.
- (4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen (§ 49 Abs. 3 NHG).

§ 4

- (1) Die Stellen für Professoren werden vom Präsidenten auf Antrag des Fachbereichs öffentlich ausgeschrieben. Der Fachbereichsrat beschließt, ggf. auf Empfehlung der Berufungskommission, den Ausschreibungstext. Er legt ihn entsprechend der Anweisung im Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 15.05.1979 (Az.: 2011-B II 1-8/71) diesem zur Zustimmung vor. In der Ausschreibung sind insbesondere anzugeben

- die Widmung der Stelle
- der Aufgabenbereich einschließlich der Schwerpunktsetzung
- die Zuordnung zu und die Mitwirkung an Studiengängen
- die geforderten Einstellungs Voraussetzungen
- der Zeitpunkt der Besetzbarkeit der Stelle
- als Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen:
Der Präsident, Universität Osnabrück,
Postfach 44 69, 4500 Osnabrück
- die Bewerbungsfrist.

Der Zeitraum zwischen Ausschreibung und Ende der Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen.

- (2) Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachrichtungen, die Zahl der Studenten der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel, sollen Interessenten auf Anfrage vom zuständigen Fachbereich zusätzlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Präsident leitet die bei ihm eingegangenen Bewerbungen ohne Stellungnahme dem zuständigen Fachbereich zu. Der Eingang der Bewerbung ist dem Bewerber vom jeweiligen Dekan unverzüglich zu bestätigen.
- (4) Gehen keine Bewerbungen ein oder stellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Berufungskommission fest, daß keine oder zu wenige geeignete Bewerbungen vorliegen, beschließt der Fachbereichsrat über die Wiederholung der Ausschreibung und ggf., welche Bewerber im Verfahren bleiben. Der Fachbereichsrat kann einen entsprechenden Vorschlag mit Fristsetzung von der Berufungskommission anfordern.

§ 5

- (1) Auf Vorschlag der Berufungskommission beschließt der Fachbereichsrat über die Vorauswahl unter den Bewerbern. Der Dekan lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Bei der Zahl der einzuladenden Bewerber ist ein strenger Maßstab anzulegen; das dienstliche Interesse ist in jedem Fall durch den Fachbereichsrat festzustellen. Die Zahl der eingeladenen Bewerber soll in der Regel nicht über sechs liegen.

Die Universität erstattet die Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels auf dem kürzesten Reiseweg und gewährt bei erforderlicher Übernachtung einen Übernachtungszuschuß; wohnt der Bewerber im Ausland, so können die Kosten der Reisedecke im Ausland (in der Regel niedrigster möglicher Fahrpreis) bis zur Hälfte erstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident. Diese Regelungen sind dem Bewerber vom Dekan mit der Einladung zur Anhörung mitzuteilen.

- (2) Über alle in die engere Wahl genommenen Bewerber sollen Gutachten auswärtiger Professoren oder Sachverständiger des betreffenden Fachs eingeholt werden. Bei der Auswahl der Gutachter sind die Grundsätze des wissenschaftlichen Pluralismus zu berücksichtigen. Den Gutachtern ist durch die Berufungskommission eine angemessene Frist einzuräumen. Dem endgültigen Berufungsvorschlag sind sämtliche Gutachten, die der Berufungskommission vor der Beschlußfassung über die Liste vorgelegen haben, ungekürzt und unter Nennung des Gutachters beizufügen.
- (3) Jeder Bewerber kann bis zu drei Gutachter vorschlagen. Der Vorsitzende der Berufungskommission unterrichtet die in die engere Wahl genommenen Bewerber über dieses Vorschlagsrecht. Die Auswahl der Gutachter obliegt dem Fachbereichsrat, der diese Befugnis auf die Berufungskommission delegieren kann. Mindestens ein Gutachten muß von einem Gutachter stammen, der nicht vom Bewerber vorgeschlagen worden ist. Nach Möglichkeit sollen auch vergleichende Gutachten eingeholt werden. Die Namen der ausgewählten Gutachter und die gesetzten Fristen sind im Protokoll festzuhalten.

§ 6

- (1) Die Berufungskommission beschließt über den Listenvorschlag und legt ihn ggf. mit Minderheitenvorschlägen oder weiteren Berufungsvorschlägen dem Fachbereichsrat bzw. der gemeinsamen Kommission (Fakultät) zur Entscheidung vor.
- (2) Bewerber, die innerhalb der letzten zwei Jahre einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe H 4/C 4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.
- Die Vereinbarung der Kultusminister vom 10.11.1978 findet Anwendung.
- (3) Die Bestimmungen des Schwerbehindertenrechts sind zu beachten.
- (4) Personen, die sich nicht beworben haben, sollen von der Berufungskommission nur in Ausnahmefällen zur Berufung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen.
- (5) Der Listenvorschlag der Berufungskommission muß im Regelfall mindestens drei Namen enthalten. Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; dies gilt nicht für vorübergehend mit der Verwaltung einer Professorenstelle Beauftragte.

- (6) Dem Listenvorschlag an den Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission (Fakultät) sind beizufügen:
- Ein Abschlußbericht über die Arbeit der Berufungskommission mit Angaben über die Stelle und ihre Denomination, über Einsetzung, Besetzung und Arbeit der Berufungskommission bis zum Listenvorschlag;
 - eine Laudatio für jeden auf der Liste plazierten Bewerber mit einer eingehenden Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung (§ 57 Abs. 8 NHG);
 - die Begründung der Reihenfolge der Listenplätze (§ 57 Abs. 8 NHG);
 - sämtliche Protokolle der Berufungskommission; in diesen Protokollen muß der Verlauf der Auswahlentscheidungen begründet und das Einholen sowie der Eingang von Gutachten vermerkt sein;
 - sämtliche bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung durch die Berufungskommission eingegangenen Gutachten.

Die oben genannten Unterlagen sind - außer den Gutachten - durch die Berufungskommission zu beschließen bzw. wenn ein entsprechender Formulierungsauftrag erteilt wird, zu genehmigen; die Genehmigung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen; wird Widerspruch eingelegt, so ist in einer erneuten Sitzung der Berufungskommission zu beschließen.

§ 7

- (1) Auf der Grundlage des Listenvorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fachbereichsrat bzw. die gemeinsame Kommission (Fakultät) über den Berufungsvorschlag an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst. Der Fachbereichsrat benennt einen Berichterstatter, der die Entscheidung des Fachbereichsrats im Senat vertritt. Der Fachbereichsrat kann den Berufungsvorschlag unter Angabe von Gründen und ggf. mit einem speziellen Arbeitsauftrag einmal an die Berufungskommission zurückverweisen, die dann erneut einen Listenvorschlag erstellt. Der Fachbereichsrat kann der Berufungskommission hierzu eine angemessene Frist setzen.
- (2) Der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit den Unterlagen gemäß § 6 Nr. 6, Spiegelstriche 1 - 3, unverzüglich an den Vorsitzenden der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung weiter, sofern der zukünftige Stelleninhaber gemäß Ausschreibungstext an der Lehrerbildung mitwirken soll (§ 100 Abs. 3 NHG). Die gemeinsame Kommission für Lehrerbildung nimmt zu diesem Vorschlag innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung; die Mitglieder der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung haben Zugang zu der Berufsakte, die gemäß § 7 Abs. 4 dieser Ordnung ausgelegt wird. Der Vorsitzende der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung leitet die Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung unverzüglich an den Präsidenten weiter.
- (3) Der Dekan stellt unter Beachtung der beigefügten Inhaltsübersicht die Berufsakte zusammen und leitet sie mit einem Bericht über den Abschluß der Arbeit im Fachbereichsrat unabhängig von der Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung unverzüglich an den Präsidenten weiter. Zur Fristwahrung können die Unterlagen gemäß den Nr. 10 b, 10 h, 10 i der Inhaltsübersicht nachgereicht werden. Den Senatsmitgliedern sind die in § 6 Abs. 6, Spiegelstriche 1 - 3, genannten Unterlagen mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten; die Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung kann nachgereicht werden.
- (4) Ein Exemplar der Berufsakte liegt am Standort Osnabrück beim Präsidenten, ein zweites Exemplar an der Abteilung Vechta beim Vorsitzenden der Verwaltungskommission zur Einsichtnahme für die Senatsmitglieder und ggf. die Mitglieder der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung aus.

§ 8

- (1) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag spätestens fünf Wochen nach Eingang der Berufsakte beim Präsidenten Stellung. Liegt die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung zur Senatssitzung nicht vor, so kann der Senat beschließen, daß er den Berufungsvorschlag gleichwohl behandelt. In diesem Fall macht der Senat im Protokoll deutlich, daß sein Beschluß ohne Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung zustandegekommen ist. Die Stellungnahme der Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung wird dann nachträglich, aber vor Versenden des Berichts des Präsidenten an den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst, zu den Berufsakten genommen. Der Berufungsvorschlag kann vom Senat einmal zur erneuten Beschlußfassung an den Fachbereich bzw. an die Gemeinsame Kommission (Fakultät) unter Angabe von Gründen zurückverwiesen werden (§ 57 Abs. 4 NHG).
- (2) Der Präsident legt die vollständige Berufsakte mit der Stellungnahme des Senats und, falls erforderlich, der Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst vor und teilt dieses dem Dekan mit.
- (3) Der Dekan macht den Berufungsvorschlag hochschulöffentlich bekannt und unterrichtet alle Bewerber über den Verfahrensstand, nachdem ihm der Präsident mitgeteilt hat, daß der Berufungsvorschlag dem Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst vorgelegt wurde. Den Bewerbern sind zu diesem Zeitpunkt alle von ihnen eingereichten Unterlagen (insbesondere Schriften), die nicht Teile der Berufsakte sind, zurückzusenden.

§ 9

Im übrigen gelten die Vorschriften des NHG, insbesondere die §§ 47 Abs. 4 und 57, die Vorläufige Allgemeine Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung, die Runderlasse des Nds. Kultusministers vom 14.05.1971 und vom 30.06.1972, die Erlasse des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 25.02.1975, 13.02.1976 und vom 15.05.1979 (versandt mit Schreiben des Präsidenten vom 28.05.1979) sowie die Verfügungen des Rektors vom 15.11.1974 und vom 23.06.1975. Ferner gelten § 11 des Schwerbehindertengesetzes vom 30.04.1974 (BGBI. I 1974, S. 1005) und die Runderlasse des Nds. Ministers des Innern vom 03.02.1975 (Nds. MBl. 1975, S. 258) und vom 04.10.1976 (Nds. MBl. 1976, S. 1903) sowie die reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Diese Ordnung tritt mit dem Datum des letzten Änderungsbeschlusses des Senats vom 12.05.1982 in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück veröffentlicht.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Verfügungen und Dienstanweisungen außer Kraft.

Inhaltsübersicht

1. Inhaltsübersicht
2. Ausschreibungstext der Stelle; Zeitpunkt der Ausschreibung und Presseorgan
3. Bericht an den Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst, der eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten muß
4. Stellungnahme der gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung, sofern der zukünftige Stelleninhaber an der Lehrerbildung mitwirken soll
5. Liste der Bewerber
 - a) vorgeschlagene Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung mit Namen Vornamen, Titel, derzeitiger Hochschule oder sonstigem Arbeitgeber sowie dienstlicher und privater Anschrift
 - b) Bewerber, die in der engeren Wahl gestanden haben und zum Anhörungsverfahren eingeladen wurden
 - c) sämtliche anderen Bewerber
 - d) zurückgezogene Bewerbungen
6. Beschluß des Fachbereichsrats über die Einsetzung der Berufungskommission
7. Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Berufungskommission
8. Sämtliche Protokolle der Berufungskommission
9. Beschluß des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag
10. Gesamtunterlagen der vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge ihrer Platzierung
 - a) Bewerbungsschreiben
 - b) Personalbogen
 - c) Veröffentlichungsliste (sofern nicht auf Personalbogen angegeben)
 - d) tabellarischer Lebenslauf
 - e) Zeugnisse
 - f) Fachgutachten
 - g) Laudationes
 - h) Wohnanschriften der letzten 5 Jahre
 - i) Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte
11. Gesamtunterlagen der in die engere Wahl gezogenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
12. Gesamtunterlagen aller anderen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge
13. Zurückgezogene Bewerbungen mit Durchschrift des Absageschreibens

E. Kultusminister

Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4

RdErl. d. Nds. KultM v. 14. 5. 1971
— 2012 — B II 1 — 8/71 — GültL 91/23 —

Bezug: RdErl. vom 31. 3. 1964 (Nds. MBl. S. 319) und vom 5. 8. 1970 (Nds. MBl. S. 858)
— GültL 91/14, 22 —

Bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrer der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4 ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

I. Allgemeine Grundsätze

1. Für die Besetzung freier Stellen der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4 haben die Hochschulen dem Minister Vorschläge einzureichen.
2. Alle an der Besetzung von Hochschullehrerstellen beteiligten Hochschulorgane sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß im Rahmen eines Fachbereichs, einer Fächergruppe oder eines Fachgebietes, soweit dafür mehrere Hochschullehrerstellen vorhanden sind, möglichst alle wissenschaftlich bedeutsamen fachlichen, wissenschaftstheoretischen oder methodischen Richtungen oder Schulen vertreten sind.
3. Die zu besetzenden Hochschullehrerstellen sind auszuschreiben.
4. Personen, die sich nicht beworben haben, sollen nur ausnahmsweise zur Berufung bzw. Ernennung vorgeschlagen werden; die Ausnahme ist zu begründen.
5. Alle Mitglieder der vorschlagsberechtigten Hochschulorgane haben das Recht, Sondervoten zu erstatten; diese sind dem endgültigen Vorschlag an den Minister beizufügen.
6. An Vorschlägen für die Besetzung einer Stelle, die mehreren Fachbereichen/Abteilungen/Fakultäten dient, sind stets Vertreter dieser Einheiten in angemessener Weise zu beteiligen.

II. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 4

7. Das Verfahren zur Besetzung einer Stelle ist damit einzuleiten, daß das zuständige Hochschulorgan prüft, ob sie wieder besetzt werden und ob sie dem bisherigen oder einem anderen Zweck dienen soll.
8. Soweit als möglich sollen die in die engere Wahl genommenen Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung gebeten werden. Diese Vorstellung soll in der üblichen Weise (Gastvorlesung oder dergleichen mit Gelegenheit zur wissenschaftlichen Aussprache) erfolgen und für den oder die von der Besetzung betroffenen Fachbereiche/Abteilungen/Fakultäten hochschulöffentlich sein.
9. Über alle in die engere Wahl genommenen Bewerber sollen Gutachten auswärtiger Fachvertreter eingeholt werden, bei deren Auswahl die Grundsätze von Nr. 12 zu beachten sind. Dem endgültigen Vorschlag sind sämtliche eingegangenen Gutachten ungekürzt und unter Nennung des Gutachters beizufügen.
10. Für die Besetzung hat das vorschlagsberechtigte Hochschulorgan dem Minister mindestens drei Persönlichkeiten vorzuschlagen. Der Minister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn Vorschläge, deren Verwirklichung möglich erscheint, in dieser Zahl auch unter Berücksichtigung des berufungsfähigen Nachwuchses nicht gemacht werden können. Dagegen rechtfertigt sich eine Ausnahme nicht dadurch, daß es in dem von dem Inhaber der Stelle zu vertretenden Fach mehrere Spezialrichtungen gibt und dem Fachbereich die Pflege einer dieser Richtungen vorzugsweise erwünscht erscheint. Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, in der Begründung ihrer Vorschläge auf Gesichtspunkte hinzuweisen, welche sich für die Besetzung aus dem Vorhandensein mehrerer Richtungen in dem Fach ergeben.

11. Bewerber, die innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Aufstellung der Liste einem Ruf auf eine Stelle der Besoldungsgruppe A H 4 gefolgt sind, sollen in den Vorschlag nicht aufgenommen werden.

12. Dem Vorschlag ist eine Liste aller eingegangenen Bewerbungen mit Lebenslauf und Verzeichnis der Veröffentlichungen oder sonstigen Befähigungsnachweise der einzelnen Bewerber beizufügen.

13. In dem Vorschlag sind die Gesichtspunkte darzulegen, unter denen die Auswahl der Vorgeschlagenen aus den Bewerbern erfolgt ist. Für jeden einzelnen der Vorgeschlagenen ist zu begründen, weshalb das vorschlagende Hochschulorgan ihn vorschlägt. Soweit den Vorgeschlagenen ein unterschiedlicher Rang im Hinblick auf die zu besetzende Stelle zuerkannt werden soll, ist auch die Rangfolge zu begründen. Schließlich ist auch darüber zu berichten, ob außergewöhnliche Umstände, insbesondere auch über den Gesundheitszustand der Vorgeschlagenen, bekannt sind.

14. Das zuständige Hochschulorgan legt die Berufungsvorschläge dem Minister auf dem Dienstwege vor. Dabei steht es der Fakultät sowie Rektor und Senat frei, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

15. Die Berufungsvorschläge sind dem Minister innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden oder Neubewilligung einer Stelle der Besoldungsgruppe A H 4 einzureichen. Wird eine solche Stelle dadurch frei, daß der Inhaber die Altersgrenze erreicht, so ist der Vorschlag sechs Monate vor seinem Ausscheiden vorzulegen.

16. Kann ein Berufungsvorschlag aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig vorgelegt werden, so ist darüber dem Minister zu berichten und, sofern eine sofortige Verwaltung der Stelle notwendig ist, zugleich ein geeigneter Verwalter vorzuschlagen.

17. Beabsichtigt der Minister, ausnahmsweise einen Wissenschaftler zu berufen, der nicht vorgeschlagen

worden ist, so teilt er dies rechtzeitig vorher unter Angabe der Gründe mit und gibt dem zuständigen Hochschulorgan Gelegenheit zur Stellungnahme.

III. Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 3

18. Auf die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 3 ist Abschn. II bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in vollem Umfang, bei den übrigen Hochschulen nur hinsichtlich der Nrn. 7 bis 9 und 12 bis 17 entsprechend anzuwenden. Letzteres gilt auch für die Besetzung der Stellen der planmäßigen Dozenten (Besoldungsgruppe A H 2) bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen.

IV. Ausschreibungsverfahren

19. Die Ausschreibung ist so rechtzeitig zu veröffentlichen, daß die Fristen für die Vorlage von Berufungsvorschlägen gemäß Abschn. II Nr. 15 eingehalten werden können.

In der Ausschreibung sind insbesondere die Bezeichnung, der Aufgabenbereich und der Zeitpunkt der Besetzung der Stelle, die Anschrift, an die die Bewerbungen gerichtet werden müssen, sowie die Bewerbungsfrist anzugeben.

Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Ausschreibung und Ende der Bewerbungsfrist soll mindestens einen und in der Regel nicht mehr als zwei Monate betragen.

Weitere Einzelheiten, wie die Zahl und die Aufgabenabgrenzung der Stellen derselben und der benachbarten Fachrichtungen, die Zahl der Studenten der Fachrichtung und die zur Verfügung stehenden Räume, Personal- und Sachmittel, sollen Interessenten auf Rückfrage durch die Hochschule zusätzlich mitgeteilt werden.

Die Ausschreibung ist in der „Deutschen Universitätszeitung/Hochschul-Dienst“ vorzunehmen. Die Ausschreibungsanzeige ist direkt beim Verlag Dr. Josef Raabe, 53 Bonn, Friedensplatz 10, aufzugeben.

Im Bedarfsfall darf die Ausschreibung außerdem in einer Fachzeitschrift oder Zeitung erfolgen. Darüber hinaus sind Ausschreibungen nur zulässig, sofern sie keine Kosten verursachen.

Ein Doppel der Ausschreibungsanzeige ist nachrichtlich der Vermittlungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Kennedyallee 50, zuzuleiten.

20. Gehen keine oder keine geeigneten Bewerbungen ein, ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, daß die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird.

21. Die Kosten der Stellenausschreibung sind aus Titel 511 01 (Geschäftsbedarf) bzw. 511 00 zu bestreiten.

V. Schlußbestimmung

22. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die RdErl. vom 31. 3. 1964 (Nds. MBl. S. 319 — GültL 91/14) und vom 5. 8. 1970 (Nds. MBl. S. 858 — GültL 91/22) werden hiermit aufgehoben.

An die

wissenschaftlichen Hochschulen,
Staatliche Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 23/1971 S. 728

E. Kultusminister

Besetzung von Stellen für Hochschullehrer
der Besoldungsgruppen A H 3 und A H 4

RdErl. d. MK v. 30. 6. 1972 - 2012 - B II 1 - 8/71
- GültL 91/26 -

Bezug: RdErl. vom 14. 5. 1971 (Nds. MBl. S. 728)
- GültL 91/23 -

Abschnitt III Nr. 18 Satz 1 des Bezugserrlasses erhält ab 1. 7. 1972 folgende Fassung:

„Auf die Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppe A H 3 ist Abschnitt II bei der Pädagogischen Hochschule Niedersachsen in vollem Umfange, bei den übrigen Hochschulen nur hinsichtlich der Nrn. 7 bis 10 und 12 bis 17 entsprechend anzuwenden.“

An die

wissenschaftlichen Hochschulen,
Staatl. Hochschule für Bildende Künste Braunschweig.

Nds. MBl. Nr. 36 / 1972 S. 1235

2051 - B II 2 1 - 1/76

3 HANNOVER, den 13. Februar 1976

Prinzenstraße 14
Postfach
Fernsprecher: (05 31) 100- 8570
Verwaltung: (05 31) 10 01
Sprachzeiten: Montag bis Freitag 9 - 13 Uhr

Ich werde künftig Besetzungsvorschläge, bei deren Zustandekommen gegen Nr. II 9 des o.a. Runderlasses verstossen worden ist, zurückgeben.

An die

Universität Oldenburg

Universität Osnabrück

Universität Osnabrück

20. FEB. 1976

Eingang Poststulle

Im Auftrage
G e h l s e n

Betr.: Besetzung von Stellen der Besoldungsgruppen A H 4 und A H 3
hier: Einholung und Bewertung von Gutachten

Bezug: Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 14.5.1971
(Nds. MBl. S. 728), geändert durch Runderlaß des Niedersächsi-
schen Kultusministers vom 30.6.1972 (Nds. MBl. S. 1235)

Bei einzelnen Vorschlägen für die Besetzung von Stellen der Besoldungs-
gruppen A H 3 und A H 4 aus den letzten Monaten ist es zu Verstößen
gegen Nr. II 9 des o.a. Runderlasses gekommen.

Es ist nicht zulässig, daß die Auswahl der Gutachter den jeweiligen
Bewerbern überlassen wird. Ein Bewerber kann Vorschläge dafür unter-
breiten, bei wem Gutachten über ihn eingeholt werden sollen. Die
Auswahl obliegt dem Fachbereichsrat, der diese Befugnis auf die
Berufungskommission delegieren kann. Die Willensbildung über die
Auswahl der Gutachter ist zu protokollieren.

Die Gutachten über die in die engere Wahl gezogenen Bewerber sind
so rechtzeitig einzuholen, daß sie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung
der Berufungskommission über den Besetzungsvorschlag den Mitgliedern
der Berufungskommission bekannt sind. Die Einholung von Gutachten
auswärtiger Fachvertreter dient nicht nur meiner Entdeckungsfindung,
sondern soll auch den Mitgliedern der Berufungskommission und des
Fachbereichsrates ermöglichen, ihre Eindrücke aus der Vorstellung
der Bewerber und eigener Lektüre von deren Schriften zu objektivieren.



Befugigt:
H. Franke
Kultur-Langestelle

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FOR WISSENSCHAFT UND KUNST

205 - B.II.2.m.01-Geschichte

8 HANNOVER, den 25. Februar 1975

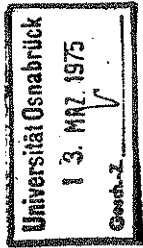
Schiffgraben 12
Postfach
Fernsprecher: (0511) 180-
Vermittlung: (0511) 1601
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-18 Uhr

Der Niederrhein. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, 3 Hannover, Schiffgraben 12

An die
Universität Osnabrück

A 5 O s n a b r ü c k
Neuer Graben - Schloß -

- 1. Frau Feilcke
- 2. Herr B. P.
- 3. K. P.
- z. A. K. 13.8.75



Betr.: Berufungsvorschlag der Universität Osnabrück/Abt. Vechta
"Didaktik der Geschichte" (H 4);
hier: Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände aus
nichtöffentlichen Sitzungen

Bezug: Bericht der Vorsitzenden der Berufungskommission
"Didaktik der Geschichte" im Fachbereich 4 der Abt. Vechta
vom 3.2.1975 mit Ihrem Randbericht vom 5.2.1975

§ 6 Abs. 3 des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches
Gesamthochschulgesetz i. d. F. vom 12. November 1973 (NGVBl. S. 429 ff.)
verbietet nicht, daß die von einer Berufungskommission zur Be-
schlußfassung im Fachbereichrat vorgelegte Berufungsliste in
der Hochschule bekanntgegeben wird. Die Vorschrift bezweckt in
diesem Zusammenhang die Abwehr von Nachteilen für die zur Erör-
terung stehenden Personen. Die Tatsache, daß Bewerber, deren Be-
werbung durch die Vorstellung ohnehin hochschulöffentlich bekannt
ist, von der Berufungskommission für den Berufungsvorschlag vorge-
sehen werden sind, ist für die Bewerber kein Nachteil, vor dem
sie geschützt werden müssen.

Um den Schutz der Bewerber vor Nachteilen zu gewährleisten, ist
die Bekanntgabe zu beschränken auf die Namen, die akademischen
Grade und die gegenwärtigen beruflichen Tätigkeiten der Bewerber
sowie die vorgesehene Reihenfolge unter den Bewerbern.

Im Auftrage

Gehlsen

Universität Osnabrück Postfach 4469 4500 Osnabrück

An die Dekane
der Fachbereiche OS + VEC
An den Vorsitzenden
der Verwaltungskommission Vechta
An die Verw. Vechta

Postfach 44 69
Neuer Graben/Schloß
4500 Osnabrück
Telef. 9 41 850 uni os d

Der Präsident

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
5020

☐ (05 41)
NR. 4119
oder 408-1

Datum
28.5.1979

Besetzung von Professorienstellen der BesGr. C 3 und C 4

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Anlage übersende ich eine Kopie des MWK-Erlasses v. 15.5.1979.
Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung bei der Stellenbesetzung.
Es bestehen m. E. keine Bedenken, bei der Bewertung und Zuordnung der
Stellen den Ihnen übersandten MWK-Schnellbrief vom 13.11.78
(Abschnitt I, Nr. 3) entsprechend anzuwenden; der Schnellbrief ist da-
her auszugsweise erneut beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Horstmann)

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FOR WISSENSCHAFT UND KUNST

2011 - B II 1 - 8/71 -

3 HANNOVER, den 15. Mai 1979
Schl. 19/688 12
Pierluigi
Fernpostfach: (88 11) 198-
8562
Vormerkung: (88 11) 1981
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-12 Uhr

Das Ministerium für Wissenschaft u. Kunst, 3 Hannover, Schl. 19/688 12 7

- Universität Braunschweig
- Universität Göttingen
- Universität Hannover
- Universität Oldenburg
- Universität Osnabrück
- Technische Universität Clausthal
- Medizinische Hochschule Hannover
- Tierärztliche Hochschule Hannover
- Hochschule Hildesheim
- Hochschule Lüneburg
- Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
- Hochschule für Musik und Theater Hannover

Je 5-fach

Universität Osnabrück
21. MAI 1979
Siegfried Poststraße

Besetzung von Professorienstellen an den wissenschaftlichen und
künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen - GÜTL 91/30
Bezug: Rundschreiben vom 14.5.1971 - GÜTL 91/23 - i.d.F. des Rundschreibens
vom 30.6.1972 - 2012 - B II 1 - 8/71 - GÜTL 91/26 - (Nds.MBl.
1971 S. 728, Nds.MBl. 1972 S. 1235)

Nach § 35 Abs. 1 BBesG sind die Planstellen der Professoren an den
wissenschaftlichen Hochschulen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung
in den Besoldungsgruppen C 2, C 3 und C 4 auszubringen. Dabei darf
die Zahl der Planstellen für Professoren in den Besoldungsgruppen
C 3 und C 4 zusammen 80 v.H., in der Besoldungsgruppe C 4 45 v.H.,
der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren bei einem Dienstherrn
nicht überschreiten. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne
dieser Vorschrift rechnen auch die künstlerisch-wissenschaftlichen
Hochschulen.

Durch die Überführung des bei Inkrafttreten des Niedersächsischen
Hochschulgesetzes (NHG) vorhandenen wissenschaftlichen und künst-
lerischen Personals in die neue Personalstruktur nach dem NHG werden
die genannten Obergrenzen nicht unerheblich überschritten werden.
Um auch künftig Lehrgebieten, bei denen die sachgerechte Bewertung

dies notwendig macht, eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 3 oder C 4 zuordnen zu können, ist es erforderlich, den tatsächlichen Stellenkegel bei den Professorenstellen so bald wie möglich den Obergrenzen des § 35 Abs. 1 BBesG anzupassen. Dies kann nicht allein im Rahmen der Ausbringung neuer Stellen nach Maßgabe des Artikels X § 4 Abs. 2 des 2. BesVG geschehen. Vielmehr wird es auch notwendig sein, künftig bei der Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 zu prüfen, ob die Aufgaben und Anforderungen des betreffenden Lehrgebietes die Zuordnung einer Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe als bisher rechtfertigen.

Ich bitte daher, ab sofort vor der Ausschreibung freier oder freier werdender Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht nur die Prüfung nach Abschnitt II Nr. 7 des Bezugserrlasses vorzunehmen, sondern auch zu prüfen, ob die Stellen nach ihrer bisherigen Wertigkeit besetzt werden müssen oder ob die Zuordnung einer Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Betracht kommt. Über das Ergebnis der Prüfung ist mir unter Vorlage des Ausschreibungstextes (Abschnitt IV Nr. 19 des Bezugserrlasses) zu berichten. Die Ausschreibung solcher Stellen darf erst nach Genehmigung des Ausschreibungstextes erfolgen.

Bei den Professorenstellen, die z.Zt. bereits ausgeschrieben sind, ist ab sofort mit dem Berufungs-(Besetzungs-)vorschlag auch die von Ihnen vorgenommene Bewertung der Stelle eingehend zu begründen.

Im Auftrage
H o p f e



Beglaubigt:

L. Hoff
Kernschul-Angestellte

3.1 Die sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten des wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstes obliegt gem. § 82 Abs. 7 Satz 1 NHG dem Präsidenten, an Hochschulen mit Rektoratsverfassung dem Rektor (§ 86 Abs. 1 Satz 2 NHG); er nimmt sie auf Vorschlag des Fachbereichs, bei zentralen Einrichtungen auf Vorschlag des Senats vor. Diese Zuständigkeitsregelung gilt auch für die nach § 148 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7 Satz 3 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 NHG erforderliche sachgerechte Bewertung der Funktionen von Professoren.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG nehmen die Mitglieder von Gremien an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Ver schwägerten bis zum zweiten Grade oder von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Personen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können.

Bei Vorschlägen des Fachbereiches oder des Senats nach § 82 Abs. 7 NHG können daher die Betroffenen als Mitglieder des betreffenden Organs nicht mitwirken. An ihre Stelle treten jeweils ihre Stellvertreter. Das schließt allerdings nicht aus, daß das zuständige Organ die Betroffenen in der Sache hören kann.

Der Grundsatz des § 47 Abs. 1 Satz 3 NHG gilt auch für den Rektor; bei der Bewertung der Funktionen des Rektors tritt an dessen Stelle der Prorektor (§ 86 Abs. 1 Satz 3 NHG).

3.2 Im Rahmen der nach § 148 Abs. 4 bis 7 NHG vorzunehmenden Übernahme können die Professorenstellen nur den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 zugeordnet werden (§ 148 Abs. 3 Satz 2 NHG).

Die Zuordnung zu diesen Besoldungsgruppen ist nach Maßgabe sachgerechter Bewertung der Dienstposten vorzunehmen. Dabei sind die auf dem einzelnen Dienstposten wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen sowie die Obergrenzen des § 35 BBesG zu berücksichtigen. Vor einer Zuordnung zu den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3 ist daher eine Beschreibung und Bewertung der Dienstposten vorzunehmen.

3.3 Für die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen können nachstehende Merkmale gelten:

Besoldungsgruppe C 2

Es handelt sich um ein eng begrenztes Fachgebiet, das für die betreffenden Studiengänge ein geringfügiges Gewicht besitzt und die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu der Besoldungsgruppe C 3 nicht erfüllt.

Besoldungsgruppe C 3

Die wahrzunehmenden Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen heben sich in ihrer Wertigkeit deutlich von den Aufgaben und Anforderungen ab, die mit einer C 2-Stelle verbunden sind. Sie erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen für eine Zuordnung der Stelle zur Besoldungsgruppe C 4.

Der Aufgabenbereich einer Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 wird wie folgt umschrieben:

Vertretung eines sehr breiten Fachgebietes mit besonderer fachlicher und organisatorischer Verantwortung; zusätzliche Inanspruchnahme durch Forschung und/oder Lehre. Die Bedeutung, die das betreffende Fachgebiet für die in Betracht kommenden Studiengänge besitzt oder der besondere Schwerpunktcharakter, den dieses Fachgebiet in Forschung und/oder Lehre aufweist, können zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Rektor

Universität Osnabrück · 45 Osnabrück · Postfach 44 69

An die Fachbereichsvorsitzenden
im Osnabrück und Vechta

An den Vorsitzenden
der Verwaltungskommission
Herrn Professor Höfer

An die Vorsitzenden
der Fachbereichsräte der Fachbereiche
der Universität
Standort Osnabrück und Abt. Vechta
An den Vors.d.Verw.-Komm.: Herrn Prof. Höfer
An die Vorsitzenden der Senatskommissionen
für EDV und für die Bibliothek
An den Leiter des Zpb

45 Osnabrück, Postfach 44 69
Neuer Graben/Schloß
Telefon (0541) 346-1

15. NOV. 1974

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

HO/WG

Daum 23. Juni 1975

Betr.: Benachrichtigung von Bewerbern auf H- und A-Stellen

Betr.: Benachrichtigung von Bewerbern auf H- und A-Stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 14. November 1974 habe ich Ihnen mitgeteilt, wie die Befugnisse der Fakultäten angelegt und Besetzungsvorschläge fertiggestellt werden sollen.

Mit Schreiben vom 14. November 1974 habe ich Ihnen mitgeteilt, wie die Befugnisse der Fakultäten angelegt und Besetzungsvorschläge fertiggestellt werden sollen. Weiterhin habe ich dann mit Schreiben vom 15. November 1974 vorgeschlagen, in welcher Weise die Benachrichtigung der Bewerber auf die H- und A-Stellen erfolgen soll.

Im Nachgang zu diesem Schreiben möchte ich noch vorschlagen, in welcher Weise die Benachrichtigung der Bewerber erfolgen soll.

In der Zwischenzeit habe ich nun von verschiedenen auswärtigen Bewerbern erfahren, daß sie, obwohl die Besetzungsverfahren zum Teil abgeschlossen und Berufslisten schon vor langer Zeit an den Herrn Nieders. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergereicht worden sind, bisher keine Nachricht von den betreffenden Fachbereichen erhalten haben.

Nachdem ich den Befugnisakt erhalten und mit einer Stellungnahme an den Herrn Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet habe, werde ich dem jeweiligen Fachbereichsvorsitzenden eine Mitteilung darüber machen, daß der Befugnisvorschlag an das Ministerium abgegangen ist. Sobald der Fachbereichsvorsitzende diese Mitteilung erhalten hat, soll er den auf der Berufsliste platzierten Bewerbern mitteilen, daß der Befugnisvorschlag an das Mds. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet worden ist und welchen Rangplatz der betreffende Bewerber auf dieser Berufsliste hat.

Ich möchte Sie deshalb noch einmal eindringlich bitten, gemäß meinem Schreiben vom 15. November 1974 allen auf einer Berufsliste platzierten Bewerbern mitzuteilen, daß der Befugnisvorschlag an den Herrn Nieders. Minister für Wissenschaft und Kunst weitergeleitet worden ist und welchen Rangplatz der betreffende Bewerber auf dieser Berufsliste hat.

Gleichzeitig sollten alle übrigen Bewerber informiert werden, daß sie bei dem Befugnisverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, aber ihre eingereichten Unterlagen erst nach Abschluß des Befugnisverfahrens zurückgegeben werden.

Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber informiert werden, daß sie bei dem Befugnisverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, daß aber ihre eingereichten Unterlagen erst nach Abschluß des Befugnisverfahrens zurückgegeben werden.

Bei Bewerbern auf A-Stellen soll der Fachbereichsvorsitzende den Erstplatzierten über die Entscheidung des Fachbereichsrats informieren. Gegebenenfalls ist der Zweitplatzierte davon zu unterrichten, daß - sofern der Erstplatzierte die ihm angebotene A-Stelle nicht annimmt - er zur Besetzung vorgeschlagen wird. Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber davon unterrichtet werden, daß sie bei der Besetzung dieser Stelle nicht berücksichtigt werden konnten. Die eingereichten Unterlagen werden an diese Bewerber zurückgesandt.

Bei Bewerbern auf A-Stellen soll der Fachbereichsvorsitzende den Erstplatzierten über die Entscheidung des Fachbereichsrats informieren. Gegebenenfalls ist der Zweitplatzierte davon zu unterrichten, daß - sofern der Erstplatzierte die ihm angebotene A-Stelle nicht annimmt - er zur Besetzung vorgeschlagen wird. Gleichzeitig sollen alle übrigen Bewerber davon unterrichtet werden, daß sie bei der Besetzung dieser Stelle nicht berücksichtigt werden konnten. Die eingereichten Unterlagen werden an diese Bewerber zurückgesandt.

Ich hoffe, daß Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Ich bitte Sie nochmals eindringlich, nach dieser Regelung in Zukunft zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

(M. Horstmann)

(Prof. Dr. M. Horstmann)

Rektor

B. Minister des Innern

Fürsorge für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. MI v. 3. 2. 1975 - 15.2 - 03031.10 -
- Gült. 90/147 -

- Im Einvernehmen mit dem MP - StK - und den übr. Min. -

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz - SchwbG) i. d. F. vom 29. 4. 1974 (BGBl. I S. 1005) hat den Dienstherren/Arbeitgebern größere Pflichten im Vergleich zur bisherigen Fassung des Schwerbeschädigtengesetzes auferlegt. Sie ergeben sich insbesondere aus der Ausweitung des geschützten Personenkreises, der Neuordnung der Beschäftigungspflicht, der Heranziehung zur Ausgleichsabgabe und der rechtlichen Stellung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten. Der Dienstherr/Arbeitgeber ist ferner gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen zu verwenden, ihr berufliches Fortkommen zu fördern und für sie angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen. Um diese Pflichten erfüllen zu können, ist es notwendig, daß alle Stellen und Personen, die über die Einstellung und Verwendung von Beamten, Angestellten und Arbeitern entscheiden oder sonst damit befaßt sind, vertrauensvoll mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten und den Personalvertretungen zusammenarbeiten. Den Beteiligten wird es zur Pflicht gemacht, den Schwerbehinderten im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten mit Wohlwollen zu begegnen. Alle zugunsten der Schwerbehinderten getroffenen Bestimmungen sind großzügig auszulegen.

Im übrigen bitte ich, folgendes zu beachten:

1. Geschützter Personenkreis

1.1 Zum geschützten Personenkreis gehören Personen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v. H. gemindert sind. Auf die Ursache der Behinderung kommt es nicht mehr an. Damit werden auch ältere Arbeitnehmer einbezogen, wenn ihre altersbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit allein oder zusammen mit den Auswirkungen einer anderen Behinderung den erforderlichen Schweregrad erreicht. Die Staatsangehörigkeit als Deutscher ist nicht mehr Voraussetzung.

1.2 Durch besonderen Verwaltungsakt des Arbeitsamtes - bisher der Hauptfürsorgestelle - können Personen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um weniger als 50 v. H., aber wenigstens 30 v. H. gemindert sind, den Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Gleichgestellte nach § 2 Abs. 1 Buchst. a des Schwerbeschädigtengesetzes gelten auch weiterhin als Gleichgestellte, solange die Voraussetzungen der Gleichstellung vorliegen (Art. III § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. 4. 1974, BGBl. I S. 981).

1.3 Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung werden anerkannt

- Bescheinigungen der Versorgungsämter, Landesversorgungsämter und der im Rahmen der Versorgungsverwaltung errichteten versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen über die Eigenschaft als Schwerbehinderter nach § 3 Abs. 4 SchwbG,

- Rentenbescheide, entsprechende Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder eine vorläufige Bescheinigung der für diese Entscheidungen zuständigen Dienststellen (§ 3 Abs. 2 SchwbG), wenn in ihnen eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit getroffen worden ist; als solche Verwaltungsentscheidungen gelten nach Art. III § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts auch Gleichstellungsbescheide der Hauptfürsorgestelle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erlassen sind,

- amtliche Ausweise nach den Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. 10. 1965 (RdErl. des MS vom 19. 10. 1965, Nds. MBl. S. 1167), die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts ausgestellt worden sind, jedoch nur bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraumes.

2. Beschäftigungspflicht

2.1 Nach § 4 Abs. 1 SchwbG haben Arbeitgeber der öffentlichen Hand, die über mindestens 16 Arbeitsplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 SchwbG verfügen, auf mindestens 6 v. H. der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen. Bei der Bezeichnung „Arbeitgeber“ handelt es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Begriff. Arbeitgeber im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind auch öffentlich-rechtliche Dienstherren; denn das Gesetz ist, wie § 47 Abs. 1 und 3 ausdrücklich klarstellt, auch auf Beamte und Richter anzuwenden. Im Bereich der Landesverwaltung gelten als Arbeitgeber im Sinne des § 4 Abs. 1 SchwbG jede oberste Landesbehörde mit ihren nachgeordneten Dienststellen und der Staatsgerichtshof.

2.2 Der Begriff des Arbeitsplatzes ist erweitert worden. Nach § 6 Abs. 1 SchwbG sind Arbeitsplätze im Sinne des Gesetzes alle Stellen, auf denen Arbeiter, Angestellte, Beamte, Richter sowie Auszubildende und andere zu ihrer beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt werden. Hier von ausgenommen sind nur solche Stellen, die in § 6 Abs. 2 und 3 SchwbG ausdrücklich genannt sind. Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. vom 27. 12. 1955 (BGBl. I S. 894) ist aufgehoben worden. Somit werden bei der Berechnung der Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten u. a. auch die Stellen bei den Theatern, der Berufsfeuerwehr, den Justizvollzugsanstalten, dem Polizeivollzugsdienst und den Kranken-, Heil- und Pflegenanstalten mitgezählt.

2.3 Die Höhe des Vomhundertsatzes der Arbeitsplätze, auf denen Schwerbehinderte zu beschäftigen sind, hat Bedeutung für die Erhebung der Ausgleichsabgabe, zu der auch die öffentliche Hand herangezogen wird, wenn die Pflichtquote nicht erreicht ist. Die Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetzten Pflichtplatz 100 Deutsche Mark. Für die Verpflichtung, eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als ein Arbeitgeber.

2.4 Die Erfüllung des Pflichtsatzes wird in einigen Geschäftsbereichen Schwierigkeiten bereiten, weil geeignete Schwerbehinderte fehlen, die die erforderliche Vorbildung oder körperliche Eignung besitzen. Der Ausgleich wird daher in den Geschäftsbereichen und auf den Arbeitsplätzen angestrebt werden müssen, für die geeignete Schwerbehinderte verfügbar sind. Die Einstellungsbehörden werden daher aufgefordert, ohne Rücksicht auf den für die einzelne Dienststelle gebotenen Anteil möglichst viele Schwerbehinderte einzustellen.

2.5 Nach § 5 SchwbG müssen sich unter den zu beschäftigenden Schwerbehinderten in angemessenem Umfang befinden

- Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H.,
- Schwerbehinderte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- sonstige nach Art und Schwere ihrer Behinderung besonders betroffene Schwerbehinderte.

Im Übrigen ist der Dienstherr/Arbeitgeber in der Auswahl der Schwerbehinderten und auch der zu besetzenden Arbeitsplätze grundsätzlich frei. Im Interesse einer ausgewogenen, die Fähigkeiten der Schwerbehinderten voll berücksichtigenden Unterbringung und einer gerechten Verteilung der Aufstiegsmöglichkeiten sollte jedoch darauf Wert gelegt werden, daß die für Schwerbehinderte vorgesehenen Stellen in etwa der Zusammensetzung des gesamten Personals entsprechen.

2.6 Schwerbehinderte, die kürzer als betriebsüblich, aber wenigstens 20 Stunden in der Woche beschäftigt werden, werden auf einem Pflichtplatz angerechnet. Schwerbehinderte, deren Unterbringung in Arbeit auf besondere Schwierigkeiten stößt, insbesondere Schwerbehinderte im Sinne des § 5 SchwbG, können durch das Arbeitsamt auf mehr als einem Pflichtplatz angerechnet werden (§ 7 Abs. 6 SchwbG).

1. Einstellung

3.1 Alle Stellen und Personen, die über die Einstellung und den Einsatz von Personal entscheiden, sind verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen sorgfältig zu prüfen, ob Schwerbehinderte berücksichtigt werden können. Damit sind sie zu einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit aufgerufen (z. B. Mitteilung freier Stellen an die Arbeitsämter); denn in der Regel werden überwiegend auf diesem Wege Arbeitsangebote Schwerbehinderten zu erhalten sein. Die Verpflichtung besteht in erheblichem Maße, solange der Pflichtsatz nach § 4 SchwbG noch nicht erfüllt ist. Sind freie Stellen für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet und liegen Bewerbungen von Schwerbehinderten vor, so ist ihnen bei sonst gleicher Eignung der Vorrang vor nichtschwerbehinderten Bewerbern zu geben. Durch Verpflichtungen zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personalkreise, die in anderen Gesetzen begründet sind, werden die Verpflichtungen nach dem Schwerbehindertengesetz nicht berührt (§ 41). Bewerbungen von Schwerbehinderten sind, soweit diese es nicht ausdrücklich ablehnen, mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten zu erörtern und mit dessen Stellungnahme dem Personalrat mitzuteilen.

3.2 Nach § 47 Abs. 1 SchwbG muß die Einstellung und Beschäftigung von Schwerbehinderten in Beamtenstellen gefördert und ein angemessener Anteil Schwerbehinderter unter den Beamten erreicht werden. Laufbahnrechtlich ist dieser Verpflichtung durch § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 26. 3. 1971 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 6. 1974 (Nds. GVBl. S. 337), Rechnung getragen worden. Nach § 11 Abs. 1 NLVO darf von Schwerbehinderten bei der Einstellung nur das Mindestmaß körperlicher Eignung für die betreffende Stelle verlangt werden. Die Eignung wird im allgemeinen auch dann noch als ausreichend angesehen werden können, wenn der Schwerbehinderte nur für die Wahrnehmung bestimmter Dienstposten der betreffenden Laufbahn geistig und körperlich geeignet ist. Schwerbehinderte dürfen, wie aus § 47 Abs. 1 SchwbG zu schließen ist, auch dann als Beamte eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Schädigung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist.

Für die Einstellung von Schwerbehinderten in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn gelten die in § 12 Abs. 4 NLVO festgelegten besonderen Höchstaltersgrenzen (im einjährigen Dienst 45. Lebensjahr, sonst 40. Lebensjahr). Aus-

nahmen für ein Überschreiten der Altersgrenzen können zugelassen werden.

4. Prüfungserleichterungen und -bewertungen

4.1 Bei Prüfungen können sich für Schwerbehinderte im Wettbewerb mit anderen Bediensteten Härten ergeben. Daher bestimmt § 11 Abs. 2 NLVO, daß im Prüfungsverfahren für Schwerbehinderte die ihrer körperlichen Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen vorzusehen sind.

4.2 Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. dem Prüfungsamt sind vor Beginn der Prüfungen die Schwerbehinderteneigenschaft, die Art der Behinderung und der Grad der Erwerbsminderung des Prüflings bekanntzugeben.

Schwerbehinderte Prüflinge sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen in geeigneter Form auf die Möglichkeit hinzuweisen, Prüfungserleichterungen zu beantragen. Art und Umfang der Prüfungserleichterungen sollen, bevor sie gewährt werden, mit dem Schwerbehinderten erörtert werden.

Vor den Prüfungen ist der zuständige Vertrauensmann zu hören, wenn es der Schwerbehinderte wünscht.

4.3 Insbesondere kommen folgende Prüfungserleichterungen in Frage:

4.3.1 Schwerbehinderten, die infolge ihrer Behinderung den anderen Prüflingen gegenüber wesentlich benachteiligt sind, ist die Frist für die Ablieferung schriftlicher Arbeiten angemessen zu verlängern. Die Verlängerung der Frist darf bis zu 50 v. H. betragen. Diese Erleichterung ist vor allem Armamputierten, Handverletzten, Blinden und Hirnbeschädigten zu gewähren.

4.3.2 Von Armamputierten und Handverletzten, die im Zeichnen behindert sind, sollen Zeichnungen nur in verringertem Umfang gefordert werden.

4.3.3 Bei Blinden, insbesondere im mittleren Dienst, ist zu prüfen, ob ihnen schriftliche Arbeiten ganz oder teilweise erlassen werden können. Gleiches gilt bei Hirnbeschädigten, deren Hirnbeschädigung allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. herbeigeführt hat. Bei der mündlichen Prüfung kann auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren läßt. Es genügt, wenn dem Blinden oder Hirnbeschädigten Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen läßt, daß er die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzt, die ihn zu richtigen Entscheidungen befähigen.

4.3.4 Sind Blinde, Hirnbeschädigte und Ohnhänder schriftlich zu prüfen, so darf ihnen eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft beigegeben werden. Blinden ist auf Antrag eine für die Bedienung durch Blinde geeignete Schreibmaschine zur Verfügung zu stellen.

4.3.5 Schriftliche Rechenaufgaben sind Blinden zu erlassen.

4.3.6 Bei der Gestaltung einer praktischen Prüfung oder einer Sportprüfung ist die Behinderung angemessen zu berücksichtigen. In geeigneten Fällen soll die Teilnahme freigestellt werden. Der Besitz des Deutschen Sportabzeichens für Versehrte ist für die Note im Sport zu bewerten.

4.3.7 Die Prüfungsdauer für Schwerbehinderte darf in besonderen Fällen, vor allem bei einer mündlichen oder einer praktischen Prüfung, bis zu 50 v. H. verkürzt werden. Falls erforderlich, sind Erholungspausen einzulegen.

4.4 Durch die Prüfungserleichterungen dürfen die übrigen Prüfungsteilnehmer nicht gestört werden.

4.5 Bei Prüfungen, die dem Betriebsschutz dienen, dürfen Prüfungserleichterungen nicht gewährt werden.

4.6 Bei der Beurteilung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sowie bei der Bildung des Gesamturteils ist auf die physischen und psychischen Einflüsse, die Folgeerscheinungen der Behinderung sind, Rücksicht zu nehmen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden.

Prüfungsvereinfachungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken. In Zeugnissen dürfen Hinweise auf Prüfungsvereinfachungen nicht aufgenommen werden.

Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 70 v. H. dürfen eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüflinge, soweit nicht Rechtsvorschriften dem entgegenstehen. Für diese Prüflinge kann eine Wiederholungsprüfung auf die Einzelleistungen beschränkt werden, die mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

4.7 Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind im Sinne vorstehender Bestimmungen auszuführen.

5. Beschäftigung

5.1 Vorgesetzte und Mitarbeiter müssen davon ausgehen, daß der Schwerbehinderte es als selbstverständlich ansieht, seine Dienstpflichten wie jeder andere Mitarbeiter zu erfüllen. Die Bemühungen der Schwerbehinderten, trotz körperlicher und seelischer Beeinträchtigung vollwertige Arbeit zu leisten, sind nach Kräften zu unterstützen. Im täglichen Arbeitsgeschehen auftretende Empfindlichkeiten, die auf dem Gesundheitszustand des Schwerbehinderten beruhen, müssen mit Verständnis ausgeglichen werden. Es muß auch in Kauf genommen werden, daß in Einzelfällen Schwerbehinderte für eine Arbeit mehr Zeit brauchen als Nichtbehinderte. Der Schwerbehinderte erwartet nicht Mitleid, sondern Verständnis und kollegiale Hilfe.

5.2 Schwerbehinderte sind nach § 11 Abs. 2 SchwBG so zu beschäftigen, daß sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können.

Der Einstellung Schwerbehinderter muß eine nachgehende und berufsbegleitende Hilfe am Arbeitsplatz folgen. Neu eingestellte Schwerbehinderte sowie Schwerbehinderte, die ein neues Arbeitsgebiet übernehmen, sind sorgfältig am Arbeitsplatz zu unterweisen.

5.3 Für Schwerbehinderte müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden. Die Voraussetzungen dafür können auch durch besondere Regelungen der Geschäftsverteilung geschaffen werden.

In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde besondere nach Art und Umfang dem Leistungsvermögen angepaßte Dienstposten für Schwerbehinderte geschaffen werden.

Für Schwerbehinderte, deren Leistungsvermögen für eine volle Beschäftigung nicht ausreicht, sind nach Möglichkeit Teilarbeitsplätze zu schaffen.

5.4 Schwerbehinderte sind auf ihr Verlangen von Krankheits- und Urlaubsvertretungen sowie von sonstiger Mehrarbeit freizustellen (vgl. § 43 SchwBG).

Hirnschädigte sollen, wenn sie es wünschen, nicht mit der Bearbeitung von Verschußsachen betraut werden.

Unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit der Schwerbehinderten können besondere Regelungen für die Gestaltung der Arbeitszeit und der Arbeitspausen angezeigt sein. Die örtlichen Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, können ein Entgegenkommen beim Dienstbeginn und Dienstschluß sowie bei der Mittagspause rechtfertigen.

5.5 Zur Erleichterung der Arbeit und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit sind nach Art und Umfang der Behinderung erforderliche Hilfsmittel bereitzustellen; der Arbeitsplatz ist mit den notwendigen technischen Arbeitsmitteln auszustatten (§ 11 Abs. 3 SchwBG). Hierzu gehören u. a.:

Gestellung einer Vorlesekraft, Bereitstellung von Schreibmaschinen, Diktiergeräten und Wörterbüchern für Blinde, Spezialwähleinrichtungen und Vermittlungsanlagen für blinde Telefonisten, besondere Vorrichtungen zur Telefonbedienung durch Armamputierte, leidendgerechte Versehrtenstühle z. B. für Beinamputierte und Gelähmte, besondere

Sitzkissen u. a. m. Für Blinde in der Ausbildung kann sich die Bereitstellung von Fachschrifttum in Blindenschrift oder auf Hörbändern empfehlen.

Schwerbehinderte sind auf die Gewährung von Leistungen nach § 28 Abs. 3 SchwBG, Kriegsbeschädigte außerdem auf die Gewährung von Leistungen nach den §§ 25 bis 27 e des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. vom 20. 1. 1967 (BGBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Art. 26 EG-ES(RG) vom 21. 12. 1974 (BGBl. I S. 3656), und der Verordnung zur Kriegspferfürsorge i. d. F. vom 27. 8. 1965 (BGBl. I S. 1031) hinzuweisen. Zu diesen Leistungen gehören u. a. Hilfen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung und zum Unterstellen eines Kraftfahrzeuges sowie zum Erwerb des Führerscheins, Wohnungsfürsorge, Erholungsfürsorge.

5.6 Die Arbeitsräume Schwerbehinderter sind so auszuwählen, daß die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; nach Möglichkeit ist ein Einzelzimmer zuzuteilen. Bei der Planung und beim Bau von Verwaltungsgebäuden sind die Belange der Schwerbehinderten zu berücksichtigen.

Bei der Zuteilung von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen innerhalb bestimmter Räume an Schwerbehinderte ist der Vertrauensmann zu beteiligen.

5.7 Der Wechsel des Arbeitsplatzes kann für Schwerbehinderte mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als für andere Bedienstete. Schwerbehinderte dürfen nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, es sei denn, daß zwingende dienstliche Gründe die Maßnahme erfordern.

Begründeten Anträgen der Schwerbehinderten auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden.

5.8 Entsprechend der sich aus § 11 Abs. 2 SchwBG ergebenden Verpflichtung sind bei der Besetzung freier Stellen solche Schwerbehinderte bevorzugt zu berücksichtigen, die bereits in der betreffenden Dienststelle auf geringer bewerteten Dienstposten oder Arbeitsplätzen tätig sind, sofern sie in gleicher Weise fachlich und persönlich geeignet sind wie sonstige Bewerber. Ihnen sind Probe- und Bewährungszeiten einzuräumen. Notfalls dürfen entsprechende Beförderung- und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch Versetzungen, Umsetzungen oder andere Geschäftsverteilung geschaffen werden, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

5.9 Besonderer Wert ist auf die berufliche Fortbildung der Schwerbehinderten zu legen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Zu geeigneten Fortbildungsgängen sind sie bevorzugt zuzulassen; dabei sollen ihnen die möglichen Erleichterungen gewährt werden. Die Kosten für solche Fortbildungsgänge sollen nach Möglichkeit übernommen werden.

Kriegsbeschädigte sollen auf die Hilfen (berufliche Fortbildung, Umschulung, Ausbildung) nach § 26 des Bundesversorgungsgesetzes hingewiesen werden.

6. Berufsförderung besonderer Gruppen (§ 5 SchwBG)

6.1 Schwerbehinderte, die zu dem in § 5 SchwBG aufgeführten Personenkreis gehören, verdienen in besonderem Maße Wohlwollen. Ihnen sollen wegen der stärkeren beruflichen Belastung, die durch die Art und Schwere der gesundheitlichen Behinderung bedingt ist, zusätzliche Hilfen gewährt werden.

6.2 Bei Übernahme eines Angestellten oder Arbeiters, der Schwerbehinderte im Sinne des § 5 SchwBG ist, in eine Laufbahn des einfachen Dienstes darf ein Wechsel in der Beschäftigung zur Unterbringung auf einem Dienstposten für Beamte nicht gefordert werden, wenn der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die mit dem Dienstposten verbundenen Dienstgeschäfte wahrzunehmen.

6.3 Bei einem Schwerbehinderten im Sinne des § 5 Nr. 1 oder 3 SchwBG, der als Beamter infolge vorgerückten Lebensalters oder infolge einer Schädigung voraussichtlich

vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden muß, ohne noch die nächstmögliche Beförderungsstelle seiner Laufbahn zu erreichen, ist zu prüfen, ob eine Vorrangbeförderung angezeigt ist.

Beförderungen - auch in die Spitzenstellung seiner Laufbahn - sollen einem Schwerbehinderten im Sinne des § 5 Nrn. 1 oder 3 SchwbG nicht versagt werden, wenn nach Würdigung aller Umstände, insbesondere Vor- und Ausbildung, dienstlicher Bewährung u. a. m. anzunehmen ist, daß er ohne seine gesundheitliche Behinderung das Beförderungsniveau wie ein gesunder Beamter erreicht hätte.

6.4 Bei nicht vollbeschäftigten Schwerbehinderten im Sinne des § 5 SchwbG ist je nach Lage des Einzelfalles zu prüfen, ob, um eine Vollbeschäftigung zu erreichen, ihnen ein geeigneter Dienstposten übertragen oder für sie durch Zusammenfassen mehrerer Aufgaben ein geeigneter Dienstposten geschaffen werden kann.

7. Dienstliche Beurteilung

7.1 Nach allgemeiner Auffassung sowie Beobachtungen am Arbeitsplatz bedürfen Schwerbehinderte im Verhältnis zu Nichtbehinderten in der Regel eines größeren Einsatzes an Energie, um gleichwertige Leistungen zu erbringen. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamter ist daher eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung besonders zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 NLVO). Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und ggf. inwieweit dies auf die Behinderung zurückzuführen ist.

7.2 Die Eignung für ein Beförderungsniveau wird dem Schwerbehinderten in der Regel nur dann nicht anzuerkennen sein, wenn er bei wohlwollender Prüfung die an das Beförderungsniveau zu stellenden Mindestanforderungen nicht erfüllt. Es liegt weder im wohlverstandenen Interesse des Schwerbehinderten noch im dienstlichen Interesse der Behörde, wenn einem Schwerbehinderten ein Amt übertragen würde, dem er nicht gewachsen ist. In diesen Fällen sind die Gründe - ggf. nach Erörterung mit dem Vertrauensmann in dessen Beisein - dem Schwerbehinderten rücksichtsvoll aber offen darzulegen.

7.3 Bei Angestellten und Arbeitern gelten vorstehende Grundsätze sinngemäß.

8. Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Kündigung

8.1 Schwerbehinderte Beamte sollen wegen Dienstunfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn festgestellt wird, daß sie auch bei jeder möglichen Rücksichtnahme nicht fähig sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen; von der Versetzung in den Ruhestand ist in der Regel abzusehen, wenn den schwerbehinderten Beamten unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 NBG ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen dieses Amtes voraussichtlich noch genügen (vgl. VV Nr. 5 zu § 54 NBG, Gem. RdErl. des MI und MF vom 11. 1. 1965, Nds. MBl. S. 109).

8.2 Sollen schwerbehinderte Beamte vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, so sind vorher der Vertrauensmann und die Hauptfürsorgestelle zu hören (vgl. § 47 Abs. 2 SchwbG).

8.3 Auf die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Kriegsunsfallversorgung (§§ 243 bis 249 NBG und die VV hierzu) sind kriegsbeschädigte Beamte sowie deren Hinterbliebene und die in § 245 NBG bezeichneten Personen, soweit sie der Behörde bekannt sind, besonders hinzuweisen.

8.4 Die Kündigung einschließlich der Änderungskündigung eines Schwerbehinderten bedarf der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 12 SchwbG). Dies gilt auch für außerordentliche Kündigungen ohne Rücksicht darauf,

aus welchem Grunde sie erfolgt (§ 18 Abs. 1 SchwbG). Wegen der Fristen vgl. §§ 13, 15 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 6 SchwbG. Vor jeder beabsichtigten Kündigung ist der Vertrauensmann von der Dienststelle zu hören. Es ist zu prüfen, ob durch die Verwendung auf einem anderen Arbeitsplatz die Kündigung vermieden werden kann.

8.5 Bei schwerbehinderten Angestellten und Arbeitern richtet sich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Erwerbsunfähigkeit nach § 59 Abs. 1 bis 3 BAT oder § 62 Abs. 1 und 2 MTL II. Endet nach diesen Vorschriften das Arbeitsverhältnis infolge Berufsunfähigkeit, so bedarf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (§ 19 SchwbG). Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Schwerbehindertengesetzes über die Kündigung gelten entsprechend. Die vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist auch einzuholen, wenn der Angestellte oder Arbeiter trotz der Berufsunfähigkeit im Wege der Änderungskündigung, die nur die Änderung der Arbeitsbedingungen ermöglichen soll, weiterbeschäftigt wird.

9. Ergänzende und allgemeine Fürsorgemaßnahmen

9.1 Wohnungsfürsorge

Bei der Zuweisung von Landesbedienstetenwohnungen soll auf Art und Umfang der Behinderung, Familienstand und sonstige persönliche Verhältnisse des Schwerbehinderten Rücksicht genommen werden. Schwerbehinderte sind bei der Wohnungsvergabe gegenüber nicht schwerbehinderten Bewerbern bei sonst gleichen persönlichen Verhältnissen vorrangig zu berücksichtigen. Auf Verlangen des Schwerbehinderten ist der für ihn zuständige Vertrauensmann zu hören.

9.2 Erholungsurlaub

Den Wünschen von Schwerbehinderten hinsichtlich der Urlaubszeit ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Der ihnen nach § 44 SchwbG zustehende Zusatzurlaub beträgt 6 Arbeitstage; sie solche gelten alle Tage, an denen in der Dienststelle regelmäßig gearbeitet wird. Arbeitstage Sonnabende werden somit nicht auf den Zusatzurlaub angerechnet. Gleichgestellten (§ 2 SchwbG) steht ein Zusatzurlaub nicht zu.

9.3 Kuren

Wegen der Gewährung von Sonderurlaub an schwerbehinderte Beamte und Angestellte zur Durchführung von Kuren vgl. § 13 Nr. 2 der Verordnung über Sonderurlaub für Beamte und Richter vom 12. 12. 1965 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 8. 1970 (Nds. GVBl. S. 154), § 50 Abs. 1 BAT; Arbeiter bedürfen keine Urlaubs zur Durchführung der Kuren, da diese einer Dienstunfähigkeit infolge Erkrankung gleichsetzen (§ 42 Abs. 1 MTL II).

9.4 Dienstbefreiung bei extremen Wetterlagen

An Tagen mit extremen Wetterlagen (z. B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll Schwerbehinderten, denen die jeweilige Wetterlage besonders Erschwernisse verursacht, in angemessenem Umfang Dienstbefreiung/Arbeitsbefreiung erteilt oder eine Erleichterung in der Gestaltung der Arbeitszeit gewährt werden. Ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, ist vom Dienststellenleiter nach Anhörung des Vertrauensmanns wohlwollend zu entscheiden.

9.5 Abholdienst

Für Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung kann, soweit Dienstkraftwagen verfügbar sind, ausnahmsweise zur Beförderung von Schwerbehinderten die unentgeltliche Benutzung von Dienstkraftwagen zugelassen werden, wenn die Wohnung innerhalb des Dienstortes oder eines benachbarten Wohngebietes liegt sowie Art und Schwere der Behinderung allein oder in Zusammenhang mit anderen Umständen

den des Einzelfalls die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und das Fahren eines Kraftfahrzeugs nicht zumutbar erscheinen lassen. Die Fahrten zwischen Dienststelle und Wohnung sind nach Möglichkeit als Gemeinschaftsfahrt durchzuführen.

Über die eingehend zu begründenden Anträge entscheidet der Dienststellenleiter. Der Personalrat und der Vertrauensmann sind hierbei zu beteiligen. Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen und bei Fortfall der für die Erteilung maßgebenden Voraussetzung zu entziehen. Wesentliche Veränderungen hat der Schwerbehinderte daher anzuzeigen.

9.6 Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge

Beim Verkauf ausgesonderter Dienstkraftfahrzeuge ist nach Nr. 9.6 der Kfz-Richtlinien (RdErl. des MF vom 20. 9. 1971 - Nds. MBl. S. 1133 -, geändert durch RdErl. vom 16. 8. 1973 - Nds. MBl. S. 1290 -) zu verfahren. Danach ist der freihändige Verkauf zum Schätzwert bei Veräußerung an Schwerbehinderte zulässig, wenn diese auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und den Erwerb zu diesem Zwecke anstreben. Bei Schwerbehinderten im Sinne des § 1 SchwbG kann allgemein davon ausgegangen werden, daß sie auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind. Bewerber, die innerhalb der letzten fünf Jahre einen Dienstkraftwagen erworben haben, können nur berücksichtigt werden, wenn andere schwerbehinderte Bewerber nicht vorhanden sind.

9.7 Parkmöglichkeiten

Schwerbehinderten, die wegen ihrer Schädigung auf den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs auf dem Wege zu und von der Dienststelle angewiesen sind, ist in der Nähe ihres Arbeitsplatzes auf den für die Dienststelle vorhandenen Parkplätzen für private Kraftfahrzeuge eine genügende Anzahl von Abstellflächen bereitzustellen. Falls nötig, sind diese Abstellflächen besonders zu kennzeichnen. Sind keine Parkplätze vorhanden, auf denen Abstellflächen für Kraftfahrzeuge Schwerbehinderter bereitgestellt werden können, so sind solche Flächen nach Möglichkeit anzumieten oder zu erwerben. Anmietung oder Erwerb müssen wirtschaftlich vertretbar sein. Die für Fahrzeuge Schwerbehinderter bereitgestellten Abstellflächen sind nach Möglichkeit in die vorgesehene Bewachung der jeweiligen Dienststelle oder Anlage einzubeziehen. Können Abstellflächen nicht bereitgestellt werden, so ist von der Dienststelle für die Schwerbehinderten eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO dahingehend zu beantragen, daß sie ihr Fahrzeug während des Dienstes an einer Stelle mit Parkverbot abstellen dürfen.

9.8 Führhunde von Blinden sind während deren Dienstzeit in der Nähe des Arbeitsplatzes unterzubringen.

9.9 Versehrtensport

Der Versehrtensport ist geeignet, zusätzliche Gesundheitsschäden zu verhüten, die Arbeitskraft zu stabilisieren und den Lebenswillen der Schwerbehinderten zu stärken. Daher ist die Teilnahme am Versehrtensport zu fördern.

Der Versehrtensport dient jedoch nicht nur den Belangen der Schwerbehinderten, sondern auch der Erhaltung der Dienstfähigkeit und damit dienstlichen Interessen. Schwerbehinderten Beamten kann daher nach § 15 Abs. 2 der Sonderurlaubsverordnung Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zur Teilnahme am Versehrtensport gewährt werden, wenn dieser unter ärztlicher Betreuung von einer nach § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes anerkannten (Versehrten-)Sportgemeinschaft durchgeführt wird. Unter dieser Voraussetzung kann auch Kurzurlaub nach § 14 der Sonderurlaubsverordnung gewährt werden. Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter.

10. Aktenführung

10.1 Die Personalakten müssen einen Bescheid der zuständigen Stelle über die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft und die Höhe der Erwerbsminderung enthalten. In der Folgezeit eintretende Änderungen in der Höhe der Erwerbsminderung sollen, nachdem die Bescheide rechtskräftig geworden sind, in den Personalakten vermerkt werden.

10.2 In allen Berichten an übergeordnete Behörden über Personalangelegenheiten Schwerbehinderter ist auf die Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Erwerbsminderung) hinzuweisen.

10.3 Alle Mitteilungen an die Personalvertretungen über beabsichtigte Personalmaßnahmen, die Schwerbehinderte betreffen, sollen einen Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft erhalten.

10.4 Schwerbehinderten, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Behinderung arbeitsunfähig erkranken, ist zu empfehlen, dies auf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vermerken zu lassen. Dadurch kann die Zahl dieser Krankentage von den übrigen Krankentagen getrennt werden.

11. Zusammenarbeit zwischen Dienststelle, Vertrauensmann und Personalvertretung

11.1 Die Fürsorge für die Schwerbehinderten kann nur dann zu dem gewünschten Erfolg führen, wenn alle dazu berufenen Stellen untereinander eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

11.2 Der Beauftragte der Dienststelle

11.2.1 Jede Dienststelle, bei der ein Vertrauensmann der Schwerbehinderten gewählt ist, hat nach § 25 SchwbG einen Beauftragten zu bestellen, der sie in Angelegenheiten der Schwerbehinderten vertritt.

Der Beauftragte soll zur Vermeidung von Interessenkollisionen möglichst kein Schwerbehinderten oder Angehöriger einer für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle sein. Ein häufiger Wechsel des Beauftragten ist zu vermeiden.

Der Beauftragte ist schriftlich zu bestellen und abzuberufen. Die Bestellung (Abberufung) ist den personalbearbeitenden Stellen, dem örtlichen Vertrauensmann der Schwerbehinderten und dem Personalrat anzuzeigen. Außerdem ist der Beauftragte dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen (§ 10 Abs. 5 SchwbG). Er kann mit diesen Stellen unmittelbar verkehren.

11.2.2 Der Beauftragte hat kraft dieses Amtes keine Entscheidungsbefugnis. Er ist dazu berufen, auszugleichen und vermittelnd zu wirken und hat insoweit etwaige Entscheidungen der Dienststelle vorzubereiten. Diese Tätigkeit erfordert neben Lebens- und Verwaltungserfahrung Aufgeschlossenheit und Verständnis für die Belange der Schwerbehinderten und der Dienststelle.

Der Beauftragte hat sich dafür einzusetzen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Verwaltungsvorschriften in seiner Dienststelle durchgeführt werden. Er hat mit den für Personalangelegenheiten zuständigen Stellen, dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Personalvertretung eng zusammenzuarbeiten.

11.3 Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten

11.3.1 Die Schwerbehinderten wählen zur Wahrung ihrer Interessen einen Vertrauensmann und wenigstens einen Stellvertreter (§ 21 SchwbG). Der Dienststellenleiter soll erforderlichenfalls auf die Wahl hinwirken. Dienststellen mit weniger als 5 Schwerbehinderten können mit räumlich nahe liegenden gleichstufigen Dienststellen derselben Verwaltung zusammengefaßt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 3 SchwbG); hierüber entscheidet im Bereich der Landesverwaltung die

oberste Dienstbehörde im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle.

11.3.2 Ist ein Gesamtpersonalrat gebildet, dann ist auch ein Gesamtvertrauensmann zu wählen (§ 24 Abs. 1 SchwbG). Dies setzt voraus, daß mindestens 2 Vertrauensmänner in der Gesamtdienststelle gewählt sind; ist dies nicht der Fall, dann nimmt der vorhandene Vertrauensmann zugleich die Befugnisse des Gesamtvertrauensmannes wahr.

11.3.3 Bei den Mittelbehörden ist ein Bezirksvertrauensmann, bei den Ministerien ein Hauptvertrauensmann zu wählen (§ 24 Abs. 2 SchwbG). Sind bei diesen Dienststellen jeweils mehrere Stufenvertretungen nach dem Nds. PersVG gebildet, dann ist für den Bereich einer jeden Stufenvertretung ein Bezirks- oder Hauptvertrauensmann zu wählen.

11.3.4 Die gewählten Vertrauensmänner sind dem Arbeitsamt und der Hauptfürsorgestelle zu benennen. Die Vertrauensmänner sind befugt, sich unmittelbar an diese Behörden zu wenden.

11.3.5 Der Vertrauensmann hat die Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen; im übrigen vgl. § 22 Abs. 1 SchwbG.

11.3.6 Der Vertrauensmann ist in allen Angelegenheiten, die den einzelnen Schwerbehinderten oder die Schwerbehinderten als Gruppe betreffen, umfassend und rechtzeitig zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist ihm unverzüglich mitzuteilen (§ 22 Abs. 2 SchwbG).

Der örtliche Vertrauensmann ist vor Entscheidungen zu hören, die Schwerbehinderte seiner Dienststelle betreffen. Werden durch eine Maßnahme Belange von Schwerbehinderten mehrerer Dienststellen berührt, für die ein Gesamtvertrauensmann gewählt ist, so ist dieser zu hören. Entsprechendes gilt für die Zuständigkeit des Bezirks- und Hauptvertrauensmannes. Der Gesamt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmann ist ferner zu hören bei Angelegenheiten, die sich für die Gesamtheit der Verwaltungen ihrer Bereiche ergeben und von den Vertrauensmännern der einzelnen Dienststellen nicht geregelt werden können, sowie bei Angelegenheiten von Schwerbehinderten solcher Dienststellen, für die ein Vertrauensmann nicht gewählt werden kann oder worden ist.

11.3.7 Will ein Schwerbehinderter Einsicht in seine Personalakten nehmen, so kann er verlangen, daß der Vertrauensmann hinzugezogen wird (§ 22 Abs. 3 SchwbG).

11.3.8 Der Vertrauensmann ist befugt, an allen Sitzungen der Personalvertretung teilzunehmen. Er hat zwar kein Stimmrecht, kann aber verlangen, daß ein Beschluß der Personalvertretung auf die Dauer von einer Woche ausgesetzt wird, falls er in ihm eine wesentliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten sieht (§ 22 Abs. 4, § 24 Abs. 6 SchwbG). Innerhalb dieser Frist muß er versuchen, eine Verständigung herbeizuführen.

11.3.9 Der Vertrauensmann hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Dienststelle durchzuführen (§ 22 Abs. 5 SchwbG). Ferner können die Gesamt- und Bezirksvertrauensmänner Versammlungen der Vertrauensmänner, die Hauptvertrauensmänner Versammlungen der Bezirksvertrauensmänner durchführen (§ 24 Abs. 7 SchwbG). Der Versammlungsort ist so zu wählen und die Dauer der Versammlung so einzurichten, daß die Grundsätze der Sparsamkeit beachtet werden.

11.3.10 Die Arbeit des Vertrauensmannes ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Er darf in der Ausübung dieses Amtes nicht behindert und wegen dieses Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Der Vertrauensmann ist in dem zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang vom Dienst freizustellen. Eine notwendige Versäumnis von

Arbeitszeit darf keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge haben. Ein Anspruch auf Freistellung besteht auch zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Vertrauensmannes erforderlich sind (§ 23 Abs. 4 SchwbG); bei Schulungsmaßnahmen, die von der Hauptfürsorgestelle veranstaltet werden, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen.

11.3.11 Die Dienststelle trägt die durch die Tätigkeit des Vertrauensmannes entstehenden Kosten (§ 23 Abs. 8 SchwbG). Sie hat ihm die für die Durchführung seiner Aufgaben notwendige Unterstützung zu geben, z. B. Erledigung von Schreib- und Büroarbeiten, Bereitstellung eines Raumes, in dem er sich mit Schwerbehinderten ungestört besprechen kann. Für Bekanntmachungen sind geeignete Plätze (Anschlagtafeln) verfügbar zu halten.

Für notwendige Reisen des Vertrauensmannes zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind die Kosten in sinnemäßiger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zu vergüten; die Entscheidung der kostentragenden Stelle über die Kostenübernahme ist vor Antritt der Reise herbeizuführen. Erstattungsfähig sind auch die Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an notwendigen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehen.

11.3.12 Der Vertrauensmann ist gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gegen Unfälle, die er in Ausübung dieses Amtes erleidet, versichert. Für den Ersatz von Sachschäden sind § 96 NBG und die VV hierzu entsprechend anzuwenden.

11.4 Personalvertretung

Die Personalvertretung hat die Eingliederung Schwerbehinderter in die Dienststelle zu fördern, für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu sorgen und auf die Wahl des Vertrauensmannes hinzuwirken (§ 20 SchwbG, § 67 Abs. 1 Nr. 4 Nds. PersVG).

11.5 Zusammenarbeit

Der Beauftragte der Dienststelle, der Vertrauensmann und der Vorsitzende des Personalrats können auf gemeinsamen Wunsch zur wirksamen Durchführung der Schwerbehindertensfürsorge in der Dienststelle ein Team bilden. Wenn die Art und Schwere der Behinderung oder die besonderen Umstände eines Einzelfalles es ratsam erscheinen lassen, können andere Personen, z. B. der Personalarzt oder andere medizinische oder psychologische Berater sowie Vertreter der Hauptfürsorgestelle hinzugezogen werden.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Die vorstehenden Grundsätze sind auf Richter entsprechend anzuwenden.

12.2 Ich bitte, diesen Erlaß allen Vorgesetzten, den Beauftragten gemäß § 25 SchwbG, den Personalräten und den Vertrauensmännern zur Kenntnis und Beachtung zuzuleiten. Außerdem bitte ich zu veranlassen, daß alle Bearbeiter von Personalangelegenheiten über den Inhalt dieses Erlasses unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist jährlich zu wiederholen.

12.3 Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

12.4 Die RdErl. vom 5. 9. 1957 (Nds. MBl. S. 719) und vom 11. 12. 1962 (Nds. MBl. 1963 S. 10) - GültL 90/45, 75 - werden aufgehoben.

An die
Dienststellen der nds. Landesverwaltung,
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Ausgabe A
 Universität Hildesheim
 0 1. NOV. 1976
 Ein

Niedersächsisches Ministerialblatt

26. (31.) Jahrgang

Hannover, den 29. Oktober 1976

Nummer 47

INHALT

- Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht -

	Seite		Seite
Personalmeldungen	1903	F. Minister für Wirtschaft und Verkehr	
A. Ministerpräsident - Staatskanzlei -		RdErl. 16. 9. 76, Planfeststellungsrichtlinien	1907
B. Minister des Innern		G. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
RdErl. 4. 10. 76, Beschäftigung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst	1903	H. Minister der Justiz	
C. Minister der Finanzen		I. Minister für Bundesangelegenheiten	
D. Sozialminister		K. Minister für Wissenschaft und Kunst	
E. Kultusminister		Stellenausschreibungen	1929
Erl. 26. 10. 76, Durchführung der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse vom 20. 10. 1976 (Nds. GVBl. S. 285)	1905		

Die Ausgabe B dieser Nummer erscheint ebenfalls zweiseitig bedruckt.

Personalmeldungen

Minister des Innern

Ernannt zum RDir.: die ORR. Gresbrand bei der Reg. Osnabrück, Kohnen beim VwPräs. Oldenburg und Mehrens bei der Reg. Stade.

Kultusminister

Abgeordnet an das Min.: Ltd. RSchulDir. Kunze von der Reg. Stade, RSchulDir. Graw von der Reg. Hildesheim und SozDir. Rahlfs von der Reg. Lüneburg.

Engestellt nach VergGr. 1b BAT: Ref. Holzknacht.
 In den Ruhestand getreten: MinDirig. Dr. Hauer sowie die MinR. Dr. Fischer und Nölken beim Min.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ernannt zum VmDir.: die VmOR. Dr. Ahrens beim Nds. Forstplanungsamt und Dr. Reuter bei der Reg. Hannover.

In den Ruhestand getreten: VetDir. Dr. Milbradt bei der Reg. Lüneburg.

In den Ruhestand versetzt: VetDir. Dr. Kather, Leiter der RVetR.-Stelle für den Lkr. Uelzen, auf Antrag.

- Nds. MBl. Nr. 47 / 1976 S. 1903

B. Minister des Innern

Beschäftigung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst

RdErl. d. MI v. 4. 10. 1976 - 15.2 - 03031/2.1
 - GültL 90/156 -

- Im Einvernehmen mit der StK u. d. übr. Min. -

Bezug: RdErl. vom 3. 2. 1975 (Nds. MBl. S. 258)
 - GültL 90/147 -

Nach Nr. 3.1 Satz 1 des Bezugserlasses sind die Einstellungsbehörden verpflichtet, bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob Schwerbehinderte berücksichtigt werden können. Um die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes i. d. F. vom 29. 4. 1974 (BGBl. I S. 1005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Achten Anpassungsgesetzes - KOV vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1481), weitgehend zu erfüllen und die Kosten für die Zahlung der Ausgleichsabgabe zu verringern (vgl. auch Nr. 10 des RdErl. vom 30. 6. 1976 - Nds. MBl. S. 1101), wird folgendes bestimmt:

1. Die Einstellungsbehörden haben vor der Wiederbesetzung von Stellen der Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter - ausgenommen Nachwuchskräfte (vgl. besonders Regelung in Nr. 2) - zu prüfen, ob geeignete Schwerbehinderte vorhanden sind. Soweit die Arbeitsämter nicht bereits von sich aus fortlaufend geeignete Schwerbehinderte namhaft machen oder nicht veranlaßt werden können, entsprechend zu verfahren, ist jeweils mündlich oder schriftlich bei ihnen anzufragen. Stehen geeignete Schwerbehinderte nicht zur Verfügung, so ist dies aktenkundig zu machen.

2. In Stellenausschreibungen oder Merkblättern für Nachwuchskräfte (Réferendare, Anwärter, Dienstanfänger, Auszubildende) ist ein Hinweis aufzunehmen, daß Schwerbehinderte bei gleicher Eignung bevorzugt werden. Den Arbeitsämtern sind die Merkblätter in ausreichender Anzahl zu übersenden und die Stellenausschreibungen mitzuteilen. Werden Merkblätter nicht ausgegeben oder Stellen nicht ausgeschrieben, ist entsprechend Nr. 1 zu verfahren.

3. Von den Berufsförderungswerken in Bad Pyrmont und Bookholzberg werden Schwerbehinderte, die ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben können, auf andere Berufe umgeschult. Für eine Verwendung in nichttechnischen Verwaltungsberufen kommen in erster Linie Schwerbehinderte in Frage, die nach der Prüfungsordnung vom 23. 1. 1963 (Nds. MBl. S. 99 - GültL MK 195/23) umgeschult worden sind. Bei der Einstellung von Angestellten zur Besetzung von Arbeitsplätzen im nichttechnischen Verwaltungsbereich der Vergütungsgruppen X bis Vc BAT haben die Einstellungsbehörden beim Berufsförderungswerk in Bad Pyrmont festzustellen, ob geeignete Schwerbehinderte vorhanden sind. Für andere Verwaltungsbereiche wird eine Anfrage bei den Berufsförderungswerken in Bad Pyrmont und Bookholzberg empfohlen, wenn durch die Arbeitsämter geeignete Schwerbehinderte nicht vermittelt werden konnten. Für welche Berufe umgeschult wird, ist aus der Anlage (Stand: 1975/76) zu ersehen.

4. Bei der Einstellung ist § 11 Abs. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung i. d. F. vom 9. 5. 1975 (Nds. GVBl. S. 119) zu beachten; dies gilt sinngemäß auch für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.

5. Stelleneinsparungen dürfen nicht zu Lasten der Beschäftigung von Schwerbehinderten gehen.
6. Dieser RdErl. gilt nicht für den Polizeivollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst.
7. Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die
Dienststellen der nds. Landesverwaltung,
Gemeinden, Landkreise,
sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts.

- Nds. MBl. Nr. 47 / 1976 S. 1903

Anlage

Ausbildungsprogramm des Berufsförderungswerks Bad Pyrmont (Stand 1975/76)

Berufsbezeichnung

Bürokaufmann
Büropraktiker
Verwaltungsangestellter
Uhrmacher (Zeitmeßtechniker)
Kürschner
Pelzwerker
Schriftsetzer
Graphischer Zeichner
Positivretuscheur
Reproduktionsphotograph
Repreretuscheur (Farbenlithograph/Tiefdruckretuscheur)
Druckformhersteller
Hochdrucker (Buchdrucker)
Flachdrucker (Offset)
Offsetvervielfältiger
Siebdrucker

Ausbildungsprogramm des Berufsförderungswerks Bookholzberg (Stand 1975/76)

Berufsbezeichnung

Dreher
Dreher (angelernt)
Galvaniseur
Galvaniseur (angelernt)
Metallschleifer
Büromaschinenmechaniker
Feinmechaniker
Feinmechanik/Optik
Fertigungskontrolleur
Maschinenbauer
Mechaniker
Mechaniker (angelernt)
Meß- und Regelmechaniker
Elektromechaniker
Radio- und Fernsehtechniker
Techniker, Bau
Techniker, Maschinenbau
Buchbinder

Mitteilungen des Hochschulverbandes - April 1979

BESETZUNG VON PROFESSORENSTELLEN

Eine neue Vereinbarung der Kultusminister vom 10. November 1978

ABSCHNITT I

Ausschreibungen und Berufungsvorschläge

Nr. 1

(1) Die Ausschreibungen freier Professorenstellen werden in einer geeigneten Zeitschrift (zur Zeit in der Deutschen Universitäts-Zeitung) veröffentlicht; die Stellen von Professoren an Kunsthochschulen werden in einer Fachzeitschrift oder einer überregionalen Tageszeitung oder Wochenzeitung ausgeschrieben. Daneben kann auch in anderen Zeitschriften ausgeschrieben werden. Im Ausland lebende Wissenschaftler und Künstler sollen auf die Ausschreibungen aufmerksam gemacht werden. Der Ausschreibungstext soll dem Deutschen Akademischen Austauschdienst mitgeteilt werden.

(2) In der Ausschreibung sind Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, der Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist anzugeben. Auf etwaige landesrechtliche Bestimmungen über das Höchstalter der Bewerber soll hingewiesen werden.

Nr. 2

(1) Die Hochschule stellt innerhalb einer in den landesrechtlichen Bestimmungen festgelegten Frist einen Berufungsvorschlag auf.

Bei der Aufstellung des Berufungsvorschlages soll der Nachwuchs hinreichend berücksichtigt werden. Die Vorschlagsliste soll mindestens drei Namen enthalten. Bewerber, gegen deren Berufung Einwendungen erhoben werden können (vergleiche Nr. 3), sollen von der Hochschule nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden.

(2) Dem Kultus-(Wissenschafts-)minister sind auf Anforderung sämtliche eingegangenen Bewerbungen vorzulegen.

(3) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister ist bei der Erteilung des Rufes an die in der Vorschlagsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(4) Der Kultus-(Wissenschafts-)minister kann nach Maßgabe des Landesrechts nach Anhörung der Hochschule eine in der Vorschlagsliste nicht genannte Person berufen.

ABSCHNITT II

Besetzung von Professorenstellen der Besoldungsgruppe C 4

Nr. 3

(1) Soll ein Professor der Besoldungsgruppe C 4 auf eine Professorenstelle berufen werden, ist bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister anzufragen, ob Einwendungen gegen die Erteilung des Rufes erhoben werden. Die Anfrage kann sich auf die am gegenwärtigen Hochschulort zur Verfügung stehenden Räume, Personal und Sachmittel erstrecken.

(2) Von der Berufung ist abzusehen, wenn Einwendungen damit begründet werden, daß innerhalb der letzten drei Jahre aus Anlaß der Gewinnung oder Erhaltung des Professors die Besoldung erhöht worden ist. Das gleiche gilt, wenn innerhalb der letzten drei Jahre die Arbeitsmöglichkeiten des Professors durch erhebliche personelle oder sächliche Aufwendungen verbessert worden sind.

(3) Die Frist von drei Jahren beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 mit dem Tage des Dienstantritts oder mit dem Tage des Wirksamwerdens der Rufabwendung, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 in der Regel in dem Jahr, in dem die Aufwendungen erbracht worden sind. Der Ruf darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Frist erteilt werden.

(4) Ausnahmen von der Dreijahresfrist sollen nur dann bei dem zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)minister erbeten werden, wenn besonders schwerwiegende Gründe die Berufung eines Professors so dringend erscheinen lassen, daß es auch mit Rücksicht auf die Belange der abgebenden Hochschule nicht vertretbar ist, die Frist einzuhalten. Der Ruf darf jedoch in einem solchen Fall nur mit Zustimmung des zuständigen Kultus-(Wissenschafts-)ministers ergehen.

(5) Hat der zuständige Kultus-(Wissenschafts-)minister auf die Einhaltung der Dreijahresfrist verzichtet, so ist der Professor ohne Bleibeverhandlungen freizugeben.

Nr. 4

Ist ein Ruf auf eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 4 erteilt und noch nicht abgelehnt, darf ein weiterer Ruf auf eine Professorenstelle nur im Einvernehmen mit dem Kultus-(Wissenschafts-)minister ergehen, der den ersten Ruf erteilt hat.

Nr. 5

(1) Der berufene Minister darf sein Angebot nicht erhöhen, sobald der derzeit zuständige Minister ein Rufanwendungsangebot gemacht hat.

(2) Sind mehrere Rufe erteilt worden, so fordern die beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister nach gegenseitiger Abstimmung den Berufenen auf, sich zu entscheiden, mit welchem Kultus-(Wissenschafts-)minister er zunächst verhandeln will. Die anderen beteiligten Kultus-(Wissenschafts-)minister sehen von Berufungsverhandlungen so lange ab, bis der Berufene gegenüber dem mit ihm verhandelnden Kultus-(Wissenschafts-)minister den Ruf endgültig abgelehnt hat. Die Kultus-(Wissenschafts-)minister, mit denen der Berufene zunächst nicht verhandelt, können den Ruf zurückziehen.

Nr. 6

Der berufende Kultus-(Wissenschafts-)minister hat die anderen Kultus-(Wissenschafts-)minister unverzüglich über jeden erteilten Ruf und den Ausgang der Berufungsverhandlungen zu unterrichten.

ABSCHNITT III

Vereinbarungen und Zusagen

Nr. 7

Berufungs- und Bleibevereinbarungen mit Professoren der Besoldungsgruppe C 4 dürfen sich nur auf die Besoldung erstrecken.

Protokollnotiz: Hamburg verweist auf die entgegenstehende Rechtslage in diesem Land.

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seinen Sitzungen am 28.04., 12.05. und 11.08.1982 die nachfolgend aufgeführte Ordnung beschlossen:

O r d n u n g
über Aufgabenverteilung und Organisation der Arbeits-
gruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden
Schulen" (Fachrichtungen Gesundheit und Kosmetik)

§ 1

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe sind

- die dem Studiengang zugeordneten hauptamtlichen Lehrenden,
- Lehrende, die Fachbereichen der Universität angehören, welche maßgeblich an der Erbringung des Lehrangebots im Studiengang beteiligt sind (siehe Anlage),
- die Studenten des Studiengangs und
- die dem Studiengang zugeordneten Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige der Arbeitsgruppe sind die im Studiengang tätigen Lehrbeauftragten.

§ 2

Aus der Mitte der der Arbeitsgruppe angehörenden Professoren wird für zwei Jahre ein Vorstand entsprechend § 101 Abs. 3 NHG gewählt, dem die in § 101 Abs. 7 NHG bezeichneten Aufgaben obliegen.

§ 3

(1) Der Senat wählt aufgrund eines Vorschlags der korporationsrechtlichen Gruppen (§ 46 Abs. 1 NHG) der Arbeitsgruppe für zwei Jahre eine Kommission, der gemäß § 79 Abs. 1 NHG sieben Professoren, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter sowie zwei Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst angehören. Die Kommissionsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sein. Von den Kommissionsmitgliedern entfallen auf die am Studiengang maßgeblich beteiligten Fachbereiche je zwei Professoren auf die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evangelische Theologie; Biologie/Chemie; Psychologie; ein Professor auf den Fachbereich Sozialwissenschaften; je ein wissenschaftlicher Mitarbeiter auf die Fachbereiche Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Kommission werden gemäß § 80 Abs. 3 NHG Entscheidungsbefugnisse nach § 95 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz NHG übertragen.

§ 4

Solange in der Arbeitsgruppe nicht genügend Mitglieder vorhanden sind, um die Kommission nach § 3 Abs. 1 der Ordnung ordnungsgemäß zu besetzen, wählt der Senat gemäß § 80 Abs. 5 NHG die Kommissionsmitglieder nach freiem Ermessen.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zur Ordnung über Aufgabenverteilung und Organisation der
Arbeitsgruppe für den Studiengang "Lehramt an berufsbildenden Schulen"
(Fachrichtungen Gesundheit und Kosmetik)

Mitglieder der Arbeitsgruppe gemäß § 1 Abs. 1, 2. Spiegelstrich der o. a. Ordnung

<u>Fachbereich</u>	<u>Professoren</u>	<u>Wissenschaftliche Mitarbeiter</u>
Wirtschaftswissenschaften	-	Hillmer
Sozialwissenschaften	Axmacher Otten Széll	Dewe Frank Gikas Gilgenmann Oldemeier Schmidt Schmieder Trieba
Erziehungswissenschaft, Musik, Sport, Evange- lische Theologie	Krause Hartong Salzmann	Terhart Schepers Kohlberg
Psychologie	Machemer Velden Wiedl	Deffner
Biologie/Chemie	Altendorf Lechner Werries	Franz Nebinger Steinmeier Truckenbrodt

III. Personalangelegenheiten

Korrektur und Ergänzung des Amtlichen Mitteilungsblattes der Universität Osnabrück Nr. 3/1982 (Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (wissenschaftliche Angestellte))

1. Korrektur

Irrtümlicherweise ist in dem o.g. Amtlichen Mitteilungsblatt der Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 22.03.1982 zweimal abgedruckt worden, nämlich als Anlage 7 und als Anlage 8. Der unter Ziffer 7 auf Seite 26 genannte Erlaß vom 31.03.1980 war dafür nicht enthalten. Anliegend erhalten Sie nunmehr den Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 31.03.1980 mit der Bitte, diesen gegen den im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 3/1982 als Anlage 8 versehentlich abgedruckten Erlaß vom 22.03.1982 auszutauschen.

2. Ergänzung

Das o.g. Amtliche Mitteilungsblatt ist wie folgt zu ergänzen:

1. zu dem Erlaß des Nds. MWK vom 31.03.1980 (Anlage 8):
Formblatt für die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen, in dem die wesentlichen möglichen Dienstaufgaben von wissenschaftlichen Angestellten erwähnt sind
2. Erlaß des Nds. MWK vom 23.06.1982 (Befristung der Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden)
3. Erlaß des Nds. MWK vom 18.03.1982 (Angestellte, die aus Mitteln Dritter vergütet werden).

Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 31.03.1980

Az.: Z 43-03 220/37.1(16)

Wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis
zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung;
hier: Eingruppierung

Bezug: RdErl. v. 14.8.1978 (Nds. MBl. S. 1562)

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

Für wissenschaftliche Mitarbeiter im befristeten Angestelltenverhältnis, deren Beschäftigung zugleich ihrer wissenschaftlichen Weiterbildung dient, stehen lediglich Stellen der VergGr. II a BAT (zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) zur Verfügung (vgl. Nr.2 des Bezugserlasses). Den betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeitern dürfen daher nur solche wissenschaftlichen Aufgaben in der Forschung und in der Lehre (§ 65 Abs.1 NHG) übertragen werden, die keine höhere Eingruppierung als in der VergGr. II a BAT rechtfertigen. Für die Eingruppierung kann demgemäß nur das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. II a Fallgr. Ia in Teil I der Anlage Ia zum BAT in Betracht kommen.

Zusatz für die Universität Osnabrück:

Ihren Bericht vom 18.10.1979 - 5023 - sehe ich hiermit als erledigt an.

Im Auftrage

K n i e s



Eeglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzleileiterin

Beschreibung des Arbeitsplatzes

Aufgabengebiet

Einordnung des Arbeitsplatzes im Organisations- bzw. Geschäftsverteilungsplan

Stelleninhaber seit /vom an

VergGr. II a, Fgr. BAT seit

1. Darstellung der gesamten - nicht nur vorübergehend - auszuübenden Tätigkeit.

Lfd. Nr.	a) Beschreibung der innerhalb der gesamten auszuübenden Tätigkeit anfallenden Arbeitsvorgänge (Protokollnotiz Nr. 1 zu § 22 Abs. 2 BAT)	b) Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge und zeitliche Anteile hiervon an der gesamten auszuübenden Tätigkeit in Hundertsätzen		
		VergGr.	VergGr.	VergGr.
1.	<u>Mitwirkung an der Lehre im Fachgebiet</u> im Umfang von _____ Semesterwochenstunden; davon bis zu 4 Semesterwochenstunden gem. § 65 Abs. 2 NHG (v. H.)	II a, Fgr.		
2.	<u>Selbständige wissenschaftl. Tätigkeit zur eigenen wiss. Weiterqualifikation</u> (v. H.)	II a, Fgr. 1a		
3.	<u>Mitwirkung an der Forschung im Fachgebiet</u> (v. H.)		II a Fgr.	
4.	<u>Sonstige wissenschaftliche Dienstleitungen</u> (v. H.)			
4.1	<u>Mitwirkung bei der Studienberatung</u> (v. H.)		II a, Fgr.	
4.2	<u>Selbstverwaltungsaufgaben</u> (v. H.)		II a, Fgr.	
4.3	...			

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 43 - 03 220/37.1 (37)

3000 HANNOVER, den 23. Juni 1982

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 190-

Vermittlung: (05 11) 19 0.

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telex
0922408

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Technische Universität
Braunschweig
Technische Universität
Clausthal
Universität Göttingen
Universität Hannover
Medizinische Hochschule
Hannover
Tierärztliche Hochschule
Hannover
Hochschule Hildesheim
Hochschule Lüneburg
Universität Oldenburg
Universität Osnabrück

Universität Osnabrück
29. JUNI 1982
Eingang Poststelle

Befristung der Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden
- GültL 26/289 -

Bezug: a) RdErl. vom 14.8.1978 (Nds. MBl. S. 1562),
b) RdErl. vom 8.12.1978 (Nds. MBl. 1979, S.10)
c) RdErl. vom 22.3.1979 - Z 43 - 03 220/37 (4) - n.-

1. In den Bezugserlassen zu a) und b) wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BAG die Auffassung vertreten, der sachliche Grund für die Befristung der Arbeitsverhältnisse ergebe sich daraus, daß es Aufgabe der Hochschulen des Landes sei, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern und daß die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter auch ihrer eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung diene (vgl. Nr. 3.1 Abs. 2 des RdErl. vom 14.8.1978 und Nr. 4.1 des RdErl. vom 8.12.1978). Diese Auffassung kann auf Grund der neueren Rechtsprechung des BAG in dieser allgemeinen Aussage nicht aufrechterhalten werden. Das BAG hat in seinen Urteilen vom 19.8.1981 - 7 AZR 252/79 - und vom 30.9.1981 - 7 AZR 467/79 - festgestellt, daß die allgemeine Fort- und Weiterbildung, die mit nahezu jeder Tätigkeit eines

wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Universität verbunden ist, noch nicht einen die Befristung rechtfertigenden sachlichen Grund darstellt, sondern daß es sich um einen speziellen Fort- oder Weiterbildungszweck handeln muß.

Verträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern im Hochschulbereich zum Zwecke der Weiterbildung sind nach der o.a. Rechtsprechung des BAG als "Typen zulässiger Zeitverträge" anerkannt, "wenn neben der Erfüllung von Dienstleistungsaufgaben die Gelegenheit zu einer wissenschaftlichen Qualifikation (wie z.B. Promotion) oder zu einer ähnlich qualifizierten speziellen Weiterbildung in Forschung und Lehre gegeben wird". Es komme dabei nicht darauf an, ob die wahrgenommenen Aufgaben im Bereich der Universität ständig anfallen und ob der wissenschaftliche Mitarbeiter nach Gestaltung des Arbeitsvertrages in zeitlich oder prozentual bestimmtem Umfang von den Dienstleistungen freigestellt werde. Dies sei arbeitsrechtlich ohne Bedeutung.

Die Ausführungen in Nr. 3.1 Abs. 2 des Bezugserlasses zu a) sowie in Nr. 4.1 des Bezugserlasse zu b) sind hiermit als überholt anzusehen.

2. Die sachliche Berechtigung einer Befristung muß nach ständiger Rechtsprechung des BAG (vgl. Urteile vom 2.8.1978 - 4 AZR 58/77 -, vom 7.3.1980 - 7 AZR 177/78 -, vom 19.8.1981 - 7 AZR 252/79 - und vom 30.9.1981 - 7 AZR 467/79 -) auch hinsichtlich der Dauer gegeben sein. Die vereinbarte Dauer eines Arbeitsverhältnisses ist dabei an den Sachgründen für die Befristung zu orientieren. Es muß also im konkreten Einzelfall bereits bei Abschluß des Vertrages ersichtlich sein, daß die gewählte Zeitdauer des Vertrages sachlich gerechtfertigt ist.

Die Frage, welche Zeitdauer bei einem Vertrag zu wählen ist,

hängt von der Prognose des Arbeitgebers ab, wenn der Grund für die Befristung bzw. die entscheidenden Umstände in der Zukunft liegen. Bei Arbeitsverhältnissen, die zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation mit dem Ziel der Promotion ermöglichen sollen, ist hinsichtlich der Vertragsdauer auf die Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages abzustellen, wann mit dem Abschluß der Promotion zu rechnen ist (vgl. BAG, Urteil vom 30.9.1981 - 7 AZR 467/79 -). Prognosen über die mögliche Dauer des Promotionsverfahrens sind auf Grund von solchen Tatsachen durchzuführen, die sich entweder aus den besonderen Umständen des Einzelfalles oder aus der Üblichkeit des betreffenden Promotionsverfahrens ergeben (vgl. BAG, Urteil vom 7.3.1980 - 7 AZR 177/78 -).

Bei der Prognose über die Zeitdauer der Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die zugleich zum Zwecke der Promotion beschäftigt werden sollen, ist danach u.a. auch zu berücksichtigen, ob der betreffende wissenschaftliche Mitarbeiter bereits vor seiner Einstellung Gelegenheit hatte, Promotionsleistungen zu erbringen und ggf. in welchem Umfang dies der Fall war. Als Vertragsdauer kann im Rahmen der Höchstdauer nach Nr. 3.1 Abs. 1 des RdErl. vom 14.8.1978 und nach Nr. 4.2 des RdErl. vom 8.12.1978 nur der Zeitraum vereinbart werden, der nach der Prognose auf Grund der Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch für die Durchführung des Promotionsverfahrens benötigt wird.

3. Anstelle der in Nr. 3.3 des Bezugserlasses zu a) und in Nr. 4.3 des Bezugserlasses zu b) vorgesehenen Nebenabrede ist im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen ab sofort der folgende Zusatz in § 1 des Arbeitsvertrages aufzunehmen:

"Herr/Frau

wird in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation mit dem Ziel der Promotion ermöglichen soll.

Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages gründet sich auf die Erwartung, daß die Promotion nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen bis zum zum Abschluß gebracht wird."

In den Fällen, in denen nicht die Promotion, sondern ausnahmsweise ein anderer spezieller Weiterbildungszweck die Befristung sachlich rechtfertigen soll, ist das Ziel dieser speziellen Weiterbildung im o.a. Zusatz des Arbeitsvertrages genau anzugeben. Entsprechendes gilt für die sachliche Berechtigung der Befristungsdauer in Absatz 2 des Zusatzes.

4. Von einer formellen Änderung der Bezugserlasse zu a) und b) wird abgesehen, da beabsichtigt ist, diese Erlasse in absehbarer Zeit zu überarbeiten und neuzufassen. Der Bezugserlaß zu c) ist als überholt anzusehen und daher nicht mehr anzuwenden.
übersandt.

Im Auftrage
Knies



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Kanzlei-Angestellte

Erlaß des Nds. Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 18.03.1982

Az.: Z 43 - 03 220/3.2 (9)

Angestellte, die aus Mitteln Dritter vergütet werden;

hier: Befristung von Arbeitsverträgen

- GültL 26/284 -

Bezug: RdErl. vom 26.7.1978 - (Nds. MBl. S. 1486)

- GültL 26/245 -

Zur Klarstellung und Ergänzung des Bezugserlasses weise ich auf folgendes hin:

Zu Nr. 3.3

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 29.8.1979 - 4 AZR 863/77 - (AP Nr. 50 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) und vom 25.1.1980 - 7 AZR 69/78 - (AP Nr. 52 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag) seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, daß haushaltsrechtliche Erwägungen kein sachlicher Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen sind, wenn sie auf die Begrenzung des Haushalts durch das Haushaltsjahr abheben, wenn eine allgemeine Mittelkürzung zu erwarten ist oder wenn lediglich allgemeine Einsparungen haushaltsrechtlich angeordnet werden. Auch die Unsicherheit, ob der nächste Haushaltsplan Mittel für eine bestimmte Stelle vorsehe, könne aus Rechtsgründen kein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses sein; denn das Haushaltsrecht des öffentlichen Dienstes habe keinen unmittelbaren Einfluß auf das Arbeitsverhältnis.

Als sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses wird dagegen vom BAG anerkannt, wenn eine Haushaltsstelle nur für eine genau bestimmte Zeit bewilligt worden ist und anschließend in Fortfall kommt.

Diese Grundsätze gelten, wie das BAG in der o.a. Entscheidung vom 25.1.1980 feststellt, auch im Bereich der sogenannten Drittmittelfinanzierung im Hochschulbereich. Es sei, wie das BAG ausführt, nicht entscheidend, daß zunächst Ungewißheit über die in Zukunft zur Verfügung stehenden Mittel bestehe, sondern allein, daß für eine vorübergehende Beschäftigung vom Tatsächlichen her ein sachlicher Grund gegeben sei. Nur wenn eine Haushaltsstelle von

vornherein nur für eine genau bestimmte Zeitdauer bewilligt sei und sie anschließend in Fortfall komme, müsse auch im Bereich der Drittmittelfinanzierung diese haushaltsrechtliche Entscheidung hingenommen werden. Die im Bezugserlaß unter Bezugnahme auf BAG AP Nr. 17 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag vertretene Ansicht, eine Befristung sei auch dann gerechtfertigt, wenn im Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden müsse, daß nach Ablauf der Befristung Mittel für die Vergütung des Angestellten nicht mehr zur Verfügung stehen, kann im Hinblick auf die vorgenannte Entscheidung des BAG nicht mehr aufrechterhalten werden.

Zu Nr. 4:

In der Forschung aus Mitteln Dritter wird als sachlicher Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen in der Regel nur die zeitliche Begrenzung der Aufgabe (Nr. 1 Buchst. b der SR 2 y BAT) in Betracht kommen. Die zeitliche Begrenzung der Aufgabe kann sich dabei sowohl aus der Dauer des Forschungsvorhabens, für das der Angestellte eingestellt werden soll, als auch aus dem Zeitraum ergeben, in dem er eine spezielle Aufgabe im Rahmen des Forschungsvorhabens wahrnehmen soll. Wird die Befristung auf das Forschungsvorhaben abgestellt, dann kommt es allein auf die Dauer dieses Forschungsvorhabens an. Für ein zeitlich nachfolgendes Forschungsvorhaben muß ggf. ein neuer befristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden (vgl. Nr. 7 des Bezugserlasses). Mehrere hintereinandergeschaltete Verträge dürfen auch hinsichtlich der Zeitdauer nicht als Einheit angesehen werden. Der sachliche Grund für die Befristung und die Dauer muß für jeden einzelnen Vertrag gegeben sein (vgl. BAG, Urteil vom 19.8.1981 - 7 AZR 252/79 -).

Eine dem Angestellten speziell übertragene Aufgabe kann auch in mehreren parallel laufenden oder zeitlich aufeinanderfolgenden Forschungsvorhaben wahrgenommen werden. Es muß jedoch bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages feststehen, daß diese Aufgabe - ohne Rücksicht auf die Dauer der Forschungsvorhaben, bei denen sie anfällt - innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erledigt werden kann (vgl. Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2 y BAT). Stellt sich erst im Laufe des befristeten Arbeitsverhältnisses heraus, daß die vorgesehene Aufgabe entgegen der ursprünglichen Annahme nicht innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsbeginn erledigt werden kann, muß

die Aufgabe innerhalb von 5 Jahren seit dieser Feststellung erledigt werden können. Der Angestellte muß zur Feststellung des erneuten Fristbeginns aktenkundig von der Verzögerung der Erledigung der Aufgabe unterrichtet werden. Wenn bereits bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu erwarten ist, daß die Aufgabe - unabhängig von der Dauer der Forschungsvorhaben - nicht innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren erledigt werden kann, kann nur, sofern die Aufgabe, weil dies sachgerecht ist, von demselben Angestellten ausgeführt werden soll, ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen ist eine Nebenabrede entsprechend Nr. 8.1 Abs. 2 des Bezugserlasses in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

Im Auftrage
K n i e s



Beglaubigt:

BO Heu
Kanzlei-Angestellte

Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kunst vom 22.04.1982

Az.: 210-BII 5

Verfahren zur Übernahme als Professor; weiteres Verfahren

Nachdem ich gemäß § 152 Abs. 4 NHG den Bedarf an Professoren festgestellt habe und im Haushaltsplan 1982 Ermächtigungen zur Umwandlung von Stellen in Professorenstellen enthalten sind, gebe ich für das weitere Übernahmeverfahren folgende Hinweise:

1. Soweit Übernahmeverfahren ohne eine Reihung gemäß § 152 Abs. 6 NHG weitergeführt werden können, bitte ich, die erforderlichen Stellenumwandlungen und zugleich die Ernennungen der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung der Personalakten bei mir zu beantragen.
2. Soweit in Lehreinheiten die Zahl der Bewerber, die nach §§ 148, 152 NHG für eine Übernahme in Betracht kommen, die Zahl der nach dem Haushaltsplan 1982 zulässigen Stellenumwandlungen übersteigt, ist das Reihungsverfahren gemäß § 152 Abs. 6 NHG durchzuführen und mir der Stellenbesetzungsvorschlag umgehend vorzulegen. In diesem Verfahren bitte ich vorsorglich auch diejenigen Bewerber mit zu berücksichtigen, für die die Bestätigung gemäß § 152 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und/oder 2 NHG nicht erteilt worden ist und die sich deswegen in einem Verwaltungsstreitverfahren oder Widerspruchsverfahren befinden.

Sind für Bewerber im Verfahren nach § 152 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 NHG bereits Gutachten eingeholt worden, wird gem. § 152 Abs. 6 Satz 3 NHG auf die Vorlage weiterer Gutachten verzichtet.

3. Soweit der Haushaltsplan 1982 in einer Lehreinheit keine Stellenumwandlungen vorsieht, ist für die in dieser Lehreinheit vorhandenen Übernahmewerber das Verfahren beendet. Ich bitte, den Betroffenen hierüber unter Hinweis auf die nach Maßgabe des Haushaltsplanes 1982 möglichen Stellenumwandlungen einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen. Soweit danach für Übernahmewerber, die sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden, das nur mit Rücksicht auf die Teilnahme am Übernahmeverfahren verlängert wurde, das Übernahmeverfahren beendet ist, bitte ich, diese unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu entlassen. Eine Verlängerung (§§ 3 und 9 NAO) nach der Ihnen bekannten Verwaltungspraxis bleibt unberührt.

Im Auftrage

Dr. Hodler



Beglaubigt:

Hodler

Kanzlei-Angestellte

Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft
und Kunst vom 21. Juni 1982

Az. : 210-B II 5

Verfahren zur Übernahme als Professor; Bedarfsfeststellung
unter Vorbehalt

Bezug: Erlaß vom 17.02.1982, Az: w. o.

Mit dem Bezugserlaß habe ich gemäß § 152 Abs. 4 NHG den Bedarf an Professoren in den Lehreinheiten des Studienganges für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen unter dem Vorbehalt anderweitiger Bedarfsdeckung durch Maßnahmen zur Konzentration der Lehrerausbildung festgestellt. Soweit in der Folge ein befristetes Beschäftigungsverhältnis endet, ehe über die Art der Bedarfsdeckung (Übernahme gemäß § 148 Abs. 5 NHG oder Versetzung im Zuge von Konzentrationsmaßnahmen) entschieden ist, bitte ich, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wie vorgesehen herbeizuführen. Eine (gegebenenfalls weitere) Verlängerung aus Gründen der Teilnahme am Übernahmeverfahren kommt nicht in Betracht. Insoweit verweise ich auf meinen Erlaß vom 12.01.1982, 210/2031-B II 5 b-25/81, an die Universität Hannover, der nachrichtlich allen Hochschulen zugegangen ist.

Im Auftrage

K n e b e l



Beglaubigt:

Knebel
Kanzleileiterin

Erlaß des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft
und Kunst vom 21. Juni 1982

Az.: 210-B II 5

Übernahmeverfahren nach §§ 148 Abs. 5, 152 NHG
hier: Abschluß der Feststellungen nach § 152 Abs. 1 bzw. Abs. 2
bei Beendigung des Übernahmeverfahrens im übrigen

Bezug: Runderlaß vom 22.04.1982 - 210-B II 5 -

Nach Ziff. 3 des Bezugserlasses ist für Übernahmewerber
das Verfahren durch rechtsmittelfähigen Bescheid für beendet
zu erklären, wenn der Haushaltsplan 1982 in der entsprechenden
Lehreinheit keine Stellenumwandlungen vorsieht.

Ich bitte einen solchen Bescheid grundsätzlich auch in den
Fällen zu erteilen, in denen die Feststellung der Professoren-
tätigkeit nach § 152 Abs. 1 NHG oder der Qualifikation nach
§ 152 Abs. 2 NHG noch nicht durch positiven Bescheid aufgrund
meiner Bestätigung nach § 152 Abs. 5 NHG oder rechtskräftigen
negativen Bescheid abgeschlossen ist.

Wegen der Statusfolge nach § 150 Abs. 1 Ziff. 1 d NHG hat der
Übernahmewerber auch dann ein rechtliches Interesse an dieser
Feststellung, wenn das Verfahren im übrigen nach Maßgabe des
Haushalts zu beenden ist.

Soweit Betroffene erkennen lassen, daß sie auf jeden Fall
die mitgliedschaftsrechtliche Stellung nach § 150 Abs. 1 NHG
erwerben wollen, sind daher Feststellungsverfahren nach § 152
Abs. 1 und Abs. 2 unabhängig von einem Beendigungsbescheid
nach Ziff. 3 des Bezugserlasses zu Ende zu führen.

In diesen Fällen sollte jedoch eine weitere Auseinandersetzung
um den Beendigungsbescheid bis zur abschließenden Entscheidung
im Feststellungsverfahren vermieden werden. Bei einem Wider-
spruch gegen den Beendigungsbescheid bitte ich dann wie folgt
zu verfahren: Der Übernahmewerber wird unterrichtet, daß

über diesen Widerspruch nicht entschieden werden soll, bis das Feststellungsverfahren der 1. und 2. Stufe rechtskräftig abgeschlossen ist. Er wird um sein Einverständnis zu dieser Aussetzung des Widerspruchsverfahrens gegen den Beendigungsbescheid gebeten.

Diese Aussetzung vermeidet unnötige Auseinandersetzungen - und damit auch Kosten - bei negativem Ausgang des Feststellungsverfahrens der 1. oder 2. Stufe. Sollten Übernahmewerber dennoch auf baldigem Widerspruchsbescheid bestehen, bitte ich um Bericht.

Im Auftrage

Dr. H o d l e r



Beglaubigt:

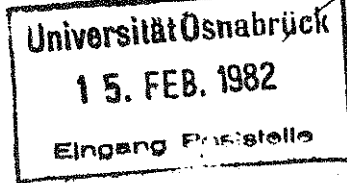
J. C. C.
Kanzleileiterin

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg
2900 Oldenburg
Universität Osnabrück
4500 Osnabrück



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen	(0511) 190- 8560 oder 190-1	Hannover 9. Februar 1982
	2051 - B II 8 1 2052 - B II 8 m		

Erteilung von Lehraufträgen

Aus gegebener Veranlassung bitte ich, bei Anträgen auf Erteilung von Lehraufträgen folgendes zu beachten:

- Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, ob es sich um Lehraufgaben handelt, wie sie einerseits von Professoren (§ 55 NMG) oder andererseits von Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 69 NMG) wahrzunehmen sind.
- Die Notwendigkeit der Ergänzung des Lehrangebots ist darzulegen.
- Der Umfang der Lehraufträge soll, sofern durch sie Professoren aufgaben wahrgenommen werden sollen, die Hälfte der Lehrverpflichtung eines Professors nicht überschreiten. Sofern durch Lehraufträge Aufgaben nach § 69 NMG wahrgenommen werden, kann der Umfang dieser Lehraufträge nur weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.
- Anträge sind spätestens 1 Monat vor Beginn des Semesters durch den Leiter der Hochschule vorzulegen.

Den Anträgen sind ein Verzeichnis der Veröffentlichungen und die sonstigen Qualifikationsnachweise beizufügen.

Auch bitte ich um Vorlage des Antrages des Fachbereichs und einer Stellungnahme des Dekans oder eines das Fach vertretenden Professors.

Ferner bitte ich, bei Personen, die hauptamtlich oder hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind, die Nebentätigkeitsgenehmigung vorzulegen und die Äußerung der Beschäftigungsbehörde darüber beizufügen, ob die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.

- e) Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Erteilung des Lehrauftrages durchgeführt werden.
- f) Von der Ausnahmegvorschrift des § 56 Abs. 4 NHG bin ich nur dann bereit Gebrauch zu machen, wenn der Antrag ausführlich begründet ist und eine ganz außerordentliche Qualifikation des Vorgeschlagenen durch auswärtige Gutachten nachgewiesen wird.

Im Auftrage
Gehlsen



Beglaubigt:

Heide
Kanzlei-Angestellte

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift:

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Nachgeordnete Behörden
gem. Verteiler MWK 2
- lfd. Nrn. 1 - 20 -



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom ^(Bitte bei Antwort angeben) Mein Zeichen ⁽⁰⁵¹¹⁾ Hannover 05.05.1982
Z 2 - 03 015/1(30) - 190- 88 62
oder 190-1

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung;
hier: Lehrbeauftragte

1. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Nieders. Hochschulgesetzes vom 14. Juli 1981 (Nieders. GVBl. S. 189 ff.) ist in § 68 Abs. 3 Satz 2 NHG gesetzlich klargestellt worden, daß für Lehrbeauftragte, die Deutsche i.S. des Art. 116 des Grundgesetzes sind, u.a. die Vorschriften der §§ 9 Satz 1 Nr. 2 und 61 Abs. 2 NBG sinngemäß gelten. Das Landesministerium hat am 9. Dezember 1980 die bevorstehende Kodifizierung der bereits vor der Novellierung gegebenen Rechtslage zum Anlaß genommen, für diesen Personenkreis folgenden Beschluß zu fassen:

Bei der Erteilung von Lehraufträgen gem. § 68 NHG ist das Verfahren, wie es in dem Beschluß des Landesministeriums über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vom 10.07.1972 i.d.F. vom 03.05./21.06.1977 (Nds. MBl. S. 884) geregelt ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anfrage beim Minister des Innern gem. 2.2 des o.a. Beschlusses des Landesministeriums nur zu erfolgen hat, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 NBG nicht erfüllt.

Ich bitte daher, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags zu berichten, ob und ggf. welche tatsächlichen Anhaltspunkte der vorgenannten Art vorliegen. Sollten entsprechende Anhaltspunkte erst nach der Erteilung eines Lehrauftrags bekanntwerden, bitte ich ebenfalls um Bericht, damit ich prüfen kann, ob Maßnahmen gem. 2.7 des Beschlusses des Landesministeriums vom 10.07.1972 i.d.F. vom 03.05./21.06.1977 zu ergreifen sind.

2. Nach § 68 Abs. 4 NHG können Personen, die nicht Deutsche i.S. des Art. 116 des Grundgesetzes sind, nicht Lehrbeauftragte sein, wenn sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen

Ich bitte, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrags an diese Personen zu berichten, ob und ggfs. welche Anhaltspunkte vorliegen, die darauf schließen lassen, daß die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft wird. Das gleiche gilt, wenn entsprechende Anhaltspunkte erst nach der Erteilung eines Lehrauftrags bekanntwerden.

3. Auf die Beachtung der Beschlüsse des Landesministeriums vom 18.10.1955, 11.01.1961 und 19.02.1980 über die Einstellung von Bewerbern aus dem kommunistischen Machtbereich in den öffentlichen Dienst des Landes Niedersachsen weise ich besonders hin. In den Fällen, in denen diese Beschlüsse Anwendung finden, bitte ich, bei der Vorlage des Antrags auf Erteilung eines Lehrauftrages zu berichten, ob Bedenken gegen eine vorläufige Verwendung gem. Ziff. 4 des Beschlusses des Landesministeriums vom 18.10.1955 bestehen.

In Vertretung
Möller



Beglaubigt:

Soffmann
Kanzlei-Angestellte

VI. Lehr- und Studienangelegenheiten

Einrichtung des Studienganges für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Mit Erlaß vom 09.06.1982 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst die Einrichtung des Studienganges für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt.

Die Genehmigung umfaßt folgende Teilstudiengänge und berufliche Fachrichtungen:

I. Berufliche Fachrichtungen

1. Gesundheit
(Im Vorgriff auf die demnächst zu veröffentlichende Änderung der Prüfungsordnung)
2. Biotechnik/Kosmetisches Gewerbe
(Vorbehaltlich des Einrichtungsbeschlusses der Gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung)

Anmerkung: Die Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung hat auf ihrer 105. Sitzung am 02.07.1982 die Einrichtung der beruflichen Fachrichtung Biotechnik/Kosmetisches Gewerbe beschlossen.

II. Teilstudiengänge

1. Deutsch,
2. Englisch,
3. Mathematik,
4. Physik,
5. Evangelische Religion,
6. Katholische Religion,
7. Biologie,
8. Sport,

im Sinne von § 2 Abs. 4 der Ordnung der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen - Gewerbelehramt im Lande Niedersachsen vom 05.04.1968 (Nds. MBl. S. 450) in der Fassung des Erlasses vom 27.12.1979 (Nds. MBl. 1980 S. 153).

Die Genehmigung der Teilstudiengänge Biologie und Sport ist aus kapazitativen Gründen mit der Maßgabe erteilt worden, daß Studienbewerber erstmals zum Wintersemester 1983/84 aufgenommen werden können.

Weiterbildungsstudium für Lehrpersonen an Schulen
des Gesundheitswesens

Mit Erlaß vom 23. Dezember 1980 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 1/1981 Seite 56) hatte der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst den Beschluß des Senats der Universität Osnabrück vom 15. Oktober 1980 über die Einrichtung des Studienganges "Weiterbildungsstudium für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens" genehmigt. Die Genehmigung erfolgte mit der Maßgabe, daß Studienbewerber zunächst nur im Wintersemester 1980/81 und im Wintersemester 1981/82 immatrikuliert werden.

Gemäß Erlaß vom 09.06.1982 hat der Nds. Minister für Wissenschaft und Kunst diese Befristung mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Neuaufnahme von Studenten soll auch zukünftig nur einmal im Jahr erfolgen.

VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften

Bek. d. MWK v. 8. 4. 1982 — 1062 — 243 44 — 1

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) die nachstehende vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 23/1982 S. 529 vom 04. Juni 1982

Anlage

Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, daß der Studierende die Grundbegriffe aus den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie der Wirtschaftswissenschaften mit Verständnis anwenden kann und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erfüllt.

§ 2

Zeitpunkt der Prüfung

Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und der ihnen nach § 46 Abs. 2 NHG gleichgestellten Mitglieder des Fachbereiches den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuß trifft die ihm nach dieser Zwischenprüfungsordnung obliegenden Entscheidungen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 4

Prüfungsbefugnis

(1) Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dies auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Ausnahmsweise können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Rechtswissenschaftliche Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer für zwei Jahre. Die Bestellung der am Fachbereich Rechtswissenschaften tätigen Hochschullehrer ist unbefristet.

§ 5

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus je einer Aufsichtsarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Wirtschaftswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Buchführung und der Rechnungslegung.

(2) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden im Rahmen der Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht, im Öffentlichen Recht und in den Wirtschaftswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Buchführung und der Rechnungslegung erbracht.

(3) In jeder Übung werden zwei Aufsichtsarbeiten als Prüfungsarbeiten angeboten, und zwar die erste am Ende der Vorlesungszeit, die zweite frühestens zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters.

(4) Zu den Prüfungsarbeiten wird nur zugelassen, wer an einer entsprechenden Anfängerübung teilnimmt oder teilgenommen hat und sich spätestens zwei Wochen vor Arbeit nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses in eine Liste eingetragen hat.

(5) Bei der Eintragung in die Liste hat der Bewerber zu erklären, daß die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 nicht vorliegen.

(6) Zur Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit wird nur derjenige zugelassen, dessen vorherige Arbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Die Studierenden haben sich vor Anfertigung jeder Prüfungsarbeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

(8) Die Entscheidung über die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des jeweiligen Übungsleiters. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Arbeit trägt der Prüfungsausschuß.

(9) Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für Ausländer und Behinderte auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

(10) Die Studierenden dürfen nur die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassenen Hilfsmittel benutzen.

(11) Mitteilungen über die Person des Prüflings und über Beurteilungen, die sich auf seine Leistung während der Ausbildung beziehen, dürfen den Prüfern nicht vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeit gemacht werden. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, soweit dieser die Mitteilungen benötigt, um die Aufgaben erfüllen zu können, die ihm nach dieser Zwischenprüfung obliegen.

(12) Die Prüfungsarbeit gilt zugleich als Übungsleistung für den Übungsschein.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
voll befriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) Die Bewertung erfolgt durch den jeweiligen Übungsleiter und einen weiteren Prüfer, der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Einer der Prüfer muß die Lehrbefugnis für das betreffende Fach besitzen.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab und können sich die Prüfer nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, so wird die Punktzahl wie folgt ermittelt:

- a) Bei Abweichungen um nicht mehr als drei Punktzahlen werden die von den Prüfern gegebenen Punktzahlen zusammengesetzt und die Summe durch zwei geteilt.
- b) Können die Prüfer bei größeren Abweichungen ihre Bewertungen nicht bis auf drei Punkte annähern, so wird die Arbeit von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm für diesen Fall beauftragten Hochschullehrer bewertet. Bei der Bewertung kann er sich für die Bewertung eines Prüfers entscheiden oder eine zwischen den Bewertungen der Prüfer liegende Punktzahl festsetzen.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Nimmt der Studierende an einem Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Das gleiche gilt, wenn keine Arbeit abgegeben wird. Bei genügender Entschuldigung kann er die versäumte oder nicht abgegebene Arbeit nachholen.

(2) Unternimmt es der Student, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die Arbeit als „ungenügend“ bewertet.

(3) Ein Student, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle entscheidet über die betreffende Prüfungsleistung der Prüfungsausschuß.

§ 8

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer je eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsarbeit aus den Bereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und der Wirtschaftswissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Buchführung und der Rechnungslegung erbracht hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende in einem Bereich keine ausreichende Leistung erbracht und keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr hat.

§ 9

Wiederholung

Jeder nicht bestandene Teil der Zwischenprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 10

Prüfungsbescheinigung, Zeugnis

(1) Über jede Prüfungsleistung im Sinne von § 5 erhält der Studierende eine von beiden Prüfern unterschriebene Prüfungsbescheinigung.

(2) Über das Bestehen der Zwischenprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der vorgelegten Prüfungsbescheinigungen das Zwischenprüfungszeugnis aus.

(3) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Rücknahme, Versagung

(1) Zwischenprüfungszeugnis und/oder Prüfungsbescheinigung sind zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung erlangt worden sind oder wenn sich bei einer Prüfungsleistung eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 nachträglich herausstellt. Im letzteren Fall kann dem Studierenden die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb bestimmter Frist gestattet werden, wenn der Studierende zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit gehabt hat.

(2) Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn der Studierende zur Ersten juristischen Staatsprüfung zugelassen ist oder wenn seit Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(3) Prüfungsbescheinigungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 Satz 1 eine Rücknahme rechtfertigen würden.

(4) Über Rücknahme und Versagung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 12

Einsichtsrecht

(1) Die bewerteten Prüfungsarbeiten werden für die Dauer von zwei Jahren im Fachbereich aufbewahrt.

(2) Der Studierende hat das Recht, innerhalb zweier Monate nach Bekanntgabe der Benotung seine Prüfungsarbeit persönlich im Fachbereich einzusehen.

§ 13

Übergangsregelung

Der Fachbereichsrat trifft Übergangsregelungen unter Beachtung des Vertrauensschutzes der Mitglieder der Universität für die Studenten, die sich bislang einer Zwischenprüfung erfolgreich unterzogen haben. Die entsprechenden Regelungen sind hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Vorläufige Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück, Fachbereich
Rechtswissenschaften

hier: Übergangsregelung gemäß § 13

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften hat auf seiner Sitzung am 07.07.1982 folgende Übergangsregelungen gemäß § 13 der Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück getroffen:

1. Prüfungsleistungen, die vor dem 04.06.1982 erbracht und mit mindestens ausreichend bewertet worden sind, gelten als Prüfungsleistungen im Sinne der Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung. Hierüber erteilte Prüfungsbescheinigungen gelten als Prüfungsbescheinigungen i.S.d. § 10 Abs. 1 der Vorläufigen Zwischenprüfungsordnung.
2. Vor dem 04.06.1982 ohne Erfolg erbrachte Prüfungsleistungen gelten als nicht geschehen. Hierüber erteilte Prüfungsbescheinigungen sind unwirksam.
3. Eine vor dem 04.06.1982 endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung gilt als nicht erfolgt. Ein hierüber erteiltes Zeugnis ist unwirksam.

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie

Bek. d. MWK v. 3. 6. 1982 — 1062 — 243 09 — 5

Der Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück hat nach § 95 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263) die nachstehende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmigt habe (Anlage).

— Nds. MBl. Nr. 33/1982 S. 818
vom 03. August 1982

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie an der Universität Osnabrück, Fachbereich Psychologie

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Diplom-Psychologe“ (abgekürzt: „Dipl.-Psych.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden. Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung 10 Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt, sowie
3. nach der Studienordnung vorgesehene, in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeiten.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im 4. Semester und die Diplomprüfung im 10. Semester abschließen kann.

(4) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können nach kürzerer Studienzeit abgelegt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Für die Meldung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung setzt der Prüfungsausschuß jeweils zwei Termine pro Jahr fest.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Psychologie ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent oder son-

stiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungsfächer die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student kann im Rahmen der Regelung nach Absatz 1 für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer für die einzelnen Studenten. Er sorgt dafür, daß ein Prüfungsplan aufgestellt wird und dem Studenten die Einzeltermine und die Namen der Prüfer spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vor-

liegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Diplomvorprüfung

§ 8

Umfang, Durchführung und Art der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Methodenlehre
2. Allgemeine Psychologie I
3. Allgemeine Psychologie II
4. Entwicklungspsychologie
5. Sozialpsychologie
6. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
7. Physiologie in den für die Psychologie bedeutenden Abschnitten oder Physiologische Psychologie.

(2) Alle Prüfungen sind mündliche Prüfungen.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Auf Antrag der Studenten findet eine Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung darf die Zahl der Kandidaten drei nicht übersteigen. Wiederholungsprüfungen sind stets Einzelprüfungen.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in jedem Fach in der Regel 30 Minuten. Diese Zeit verlängert sich bei Gruppenprüfungen entsprechend der Zahl der Kandidaten.

(5) Die Prüfung wird vom Prüfer abgenommen. Der Beisitzer führt das Protokoll. Darin sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Der Prüfungsausschuß soll die Prüfungstermine (§ 3 Abs. 5) so festlegen, daß der Zeitraum für die gesamte Vorprüfung 6 Wochen nicht überschreitet.

(7) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und/oder 7 können auf Antrag des Studenten als jeweils erster Prüfungsabschnitt vorgezogen werden (gestrecktes Prüfungsverfahren), im Fall des Abs. 1 Nr. 1 jedoch nur, wenn die zur Zulassung für dieses Prüfungsfach erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a vorliegen.

§ 9

Zulassung

(1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.
2. die folgenden Prüfungsvorleistungen erbracht hat:
 - a) zwei Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Methodenlehre;
 - b) zwei Leistungsnachweise über experimentelle Praktika, mindestens einen davon in Allgemeiner Psychologie;
 - c) Nachweis über 30 Versuchspersonenstunden;
 - d) die mit „bestanden“ bewertete Zulassungsarbeit gemäß § 10.

(2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes (§ 3 Abs. 5) zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. ggf. Vorschläge für Prüfer (§ 5 Abs. 3),
5. ggf. eine Erklärung, daß der Student der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Kann der Student Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht fristgerecht vorlegen, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, daß sie bis spätestens 3 Tage vor der jeweiligen Prüfung nachgereicht werden.

(5) Wählt der Student das gestreckte Prüfungsverfahren (gemäß § 8 Abs. 7), so erfolgen Meldung und Zulassung zur jeweils ersten Fachprüfung entsprechend den Absätzen 1 bis 4.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 5 ist der Student zu den späteren Fachprüfungen zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn eines Prüfungsabschnitts die Meldung zurückzunehmen.

§ 10

Zulassungsarbeit für das Vordiplom

(1) Die Zulassungsarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, unter Anleitung ein begrenztes Problem der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um experimentelle oder empirische Arbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 6 vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Zulassungsarbeit soll spätestens nach Erbringung der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b genannten Leistungsnachweise gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Die Zulassungsarbeit kann von jedem Mitglied des Fachbereichs Psychologie gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 NHG gestellt und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen. Diese Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so kann der Student einen weiteren Vorschlag machen.

(4) Zur sachgerechten Vorbereitung soll sich der Student rechtzeitig, spätestens vor dem Ende des 3. Studiensemesters, beraten lassen.

(5) Auf Antrag des Studenten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Student rechtzeitig (Absatz 2) das Thema einer Zulassungsarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Zulassungsarbeit beträgt 6 Monate. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist nur dann verlängern, wenn während der Bearbeitung auftretende zwingende sachliche Gründe dies erfordern. Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen innerhalb eines Monats nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Zulassungsarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Zulassungsarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Zulassungsarbeit wird von dem Mitglied des Fachbereichs, das das Thema gestellt hat, beurteilt. Wird die Arbeit gemäß Absatz 3 nicht von einem Professor betreut, so ist ein Professor als Zweitgutachter zu bestellen.

(10) Die Zulassungsarbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet; die Bewertungen sind innerhalb von vier Wochen abzugeben.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten (§ 9 Abs. 3 Satz 2) sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12

Bewertung der Leistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Sie lautet bei bestandener Leistung

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel zum nächsten Prüfungstermin, abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens in dem in § 3 Abs. 3 genannten Semester gestellt werden.

(3) Verläßt der Student die Universität, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 15

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- 1. den Fachprüfungen,
- 2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf

- 1. die Klausur,
- 2. die mündliche Prüfung in vier psychologischen Fächern (Wahlpflichtfächern),
- 3. die mündliche Prüfung in einem der folgenden Nebenfächer:
 - a) Biologie
 - b) Erziehungswissenschaft
 - c) Mathematik
 - d) Sozialwissenschaften
 - e) Wirtschaftswissenschaften.

Der Prüfungsausschuß kann auf Grund eines begründeten Antrags des Studenten statt eines der in Buchst. a bis e genannten Fächer ein anderes Nebenfach genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in dem Nebenfach im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation mit den unter Buchst. a bis e genannten Fächern gleichwertig sind. Das Nebenfach muß an der Universität Osnabrück mit einem Magister- oder Diplomstudiengang vertreten sein.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 sind in den Fächern folgender Schwerpunktbereiche abzulegen:

- I Schwerpunktbereich Methodik mit den Fächern:
 - 1. Psychologische Diagnostik und Verhaltensanalyse
 - 2. Methoden psychologischer Intervention
- II Schwerpunktbereich Anwendung mit den Fächern:
 - 1. Klinische Psychologie
 - 2. Arbeits- und Betriebspsychologie

III. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung:

1. Sozialisations- und Persönlichkeitsforschung
2. Kognition, Verhalten und formale Modelle

(4) Der Student wählt gemäß Anlage 3 vier Fächer aus den in Absatz 3 aufgeführten Fächern aus, und zwar aus jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Fach.

(5) Die Klausur gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann auf Antrag des Studenten als erster Prüfungsabschnitt vorgezogen werden (gestrecktes Prüfungsverfahren).

(6) Für den Zeitraum der Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit gilt § 8 Abs. 6 entsprechend.

(7) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 16

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer:

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,

3. folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

- a) Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einer Lehrveranstaltung aus den 3 Schwerpunkten (§ 15 Abs. 3);
- b) Nachweise über zwei im Studienabschnitt nach der Diplomvorprüfung erfolgreich durchgeführte berufsorientierte Praktika von je 6 Wochen Mindestdauer an zwei ihrer Art nach hinreichend verschiedenen Stellen. Diese Tätigkeit soll von einem Diplompsychologen angeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuß.

(2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Universität befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe der gewählten Fächer nach § 15 Abs. 4 sowie des Nebenfachs nach § 15 Abs. 2 Nr. 3,
5. ggf. Vorschläge für Prüfer (§ 5 Abs. 3),
6. die Angabe des Faches, in dem der Student die Klausur schreiben möchte (§ 17),
7. ggf. eine Erklärung, daß der Student der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.

(4) Ist es dem Studenten nicht möglich, die nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten (gestrecktes Prüfungsverfahren gemäß § 15 Abs. 5).

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Im Falle des Absatzes 5 ist der Student zu den späteren Prüfungsabschnitten zugelassen, wenn er die ergänzenden Nachweise vorgelegt hat. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor dem Beginn eines Prüfungsabschnittes die Meldung zurückzunehmen.

§ 17

Klausur

(1) In der Klausur soll der Student nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

(2) Die Klausur wird in einem der in § 15 Abs. 3 ausgewiesenen Fächern nach Wahl des Studenten (gemäß Anlage 3) abgelegt.

(3) Die Klausur kann als Themenklausur oder als diagnostische Fallklausur abgelegt werden. Die Art der Klausur wird vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der jeweils bestimmten Prüfer für die einzelnen Fächer festgesetzt. Im Falle einer Themenklausur stellt der Prüfer drei Themen aus dem vom Studenten gewählten Fach gemäß Abs. 2 zur Auswahl. Die Klausur wird von demjenigen Prüfer, der die Klausuraufgabe gestellt hat, sowie einem zweiten Prüfer benotet. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der in den Fächern nach § 15 Abs. 3 Prüfungsberechtigten bestimmt.

(4) Die Note der Klausur wird aus dem Durchschnitt der von den beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Klausur ist nicht bestanden, wenn der Notendurchschnitt über 4,3 liegt.

(5) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüfer unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur ein Prüfer für das jeweilige Fach zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die in der Anlage 3 besonders gekennzeichnete Prüfungsleistung nur von einem Prüfer bewertet wird. Der Beschluß ist dem Studenten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
3. die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
4. die Fachprüfungen gemäß § 15 bestanden hat,
5. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück im Studiengang Psychologie studiert hat.

(2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit mit Abschluß des 10. Semesters abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es handelt sich in der Regel um eine experimentelle oder empirische Arbeit. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) entsprechen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs Psychologie vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied im Fachbereich Psychologie ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 vorgeschlagen werden. In den beiden letztgenannten Fällen muß der Zweitprüfer Professor des Fachbereichs Psychologie sein. Anson-

sten kann jedes Mitglied des Fachbereichs Psychologie gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 NHG Zweitprüfer sein.

(4) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit und bei einer experimentellen Arbeit (Absatz 1 Satz 2) einen Arbeitsplatz erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(5) Zur sachgerechten Vorbereitung soll sich der Student rechtzeitig, spätestens zwei Semester nach bestandener Diplomvorprüfung, von einem Mitglied des Lehrkörpers diesbezüglich beraten lassen.

(6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt 12 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 18 Monaten verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern bewertet. Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem Durchschnitt der von beiden Prüfern festzusetzenden Einzelnoten gebildet; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 21

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 12 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 15 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten. § 12 Abs. 3 Satz 1 ff. gilt entsprechend.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 4 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf m Zeugnis und in der Diplomurkunde zu vermerken.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von neun Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche,

eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

§ 24

Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Universität Osnabrück bescheidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im vierten oder einem höheren Semester befinden, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

(2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Universität gewährleistet ist.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 und 2 außer Kraft.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück
Fachbereich Psychologie

Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück
Fachbereich Psychologie
verleiht mit dieser Urkunde Herrn/Frau*).....
geboren am..... in.....
den Hochschulgrad

**Diplom-Psychologe
(abgekürzt: Dipl.-Psych.)**

nachdem er/sie*) die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie (wissenschaftlicher Studiengang**) am..... bestanden hat. Der Hochschulgrad kann auch in weiblicher Form geführt werden.*)

(Siegel der Universität) den
(Ort) (Datum)

Dekan

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Studenten

Anlage 2

Universität Osnabrück
Fachbereich Psychologie

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Herr/Frau*).....
geboren am..... in.....
hat die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Psychologie mit der Gesamtnote..... bestanden.**)

Fachprüfungen	Beurteilungen**)
Methodenlehre
Allgemeine Psychologie I
Allgemeine Psychologie II
Entwicklungspsychologie
Sozialpsychologie
Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung
Physiologie in den für die Psychologie bedeutenden Ausschnitten oder Physiologische Psychologie

(Siegel der Universität) den
(Ort) (Datum)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung nach § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 2

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsauforderungen	Gewichtungsfaktor
1. Schwerpunktbereich Methodik: Psychologische Diagnostik und Verhaltensanalyse oder Methoden psych. Intervention*	M (30 Min.)	***	1
2. Schwerpunktbereich Anwendung: Klinische Psychologie oder Arbeits- und Betriebspsychologie*	M (30 Min.)	***	1
3. Schwerpunktbereich Grundlagenvertiefung: Sozialisations- und Persönlichkeitsforschung oder Kognition, Verhalten und formale Modelle*	M (30 Min.)	***	1
4. Ein weiteres der unter Nr. 1 bis 3 genannten Fächer, sofern es nicht schon gewählt wurde.*	M (30 Min.)	***	1
5. Nebenfach gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 3*	M (30 Min.)	***	1
6. Klausur aus den unter Nr. 1 bis 3 genannten Fächern*	K 4**	****	1
7. Diplomarbeit	—	—	2

Erläuterungen:

- M = Mündliche Prüfung
- K = Klausur (Zahl = Bearbeitungszeit in Stunden)
- * = Nach der Wahl des Studenten
- ** = Gemäß § 17 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung kann die Klausur auch von einem Prüfer benotet werden.
- *** = In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, daß er in dem jeweiligen Prüfungsfach wesentliche Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darzustellen und in einen angemessenen Zusammenhang zu bringen vermag.
- **** = Auf § 17 Abs. 1 wird verwiesen.

Anlage 4

Universität Osnabrück
Fachbereich Psychologie

Zeugnis über die Diplomprüfung

Herr/Frau*)..... geboren am.....
in..... hat die Diplomprüfung im Studiengang Psychologie (wissenschaftlicher Studiengang**) mit der Gesamtnote..... (***) bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen***)
1. Klausur über das Thema
2. Mündliche Prüfungen in
3. Diplomarbeit über das Thema

(Siegel der Universität) den
(Ort) (Datum)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen
**) Nur auf Antrag des Studenten
***) Bewertungsstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend